

Anlagenkonvolut

zum Wortprotokoll der 78. Sitzung

des Ausschusses für Familie,

Senioren, Frauen und Jugend

am 4. November 2024

Dem Ausschuss wurden die vorliegenden Dokumente in nicht barrierefreier Form zugeleitet.



Ausschussdrucksache 20(13)133a

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 4. November 2024

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

BT-Drs. 20/13183

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



DEUTSCHER
LANDKREISTAG



DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund
www.dstgb.de

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

25.10.2024

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Frau Vorsitzende
Ulrike Bahr, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bearbeitet von
Regina Offer

Telefon 030 37711-410
Telefax 030 37711-409

E-Mail:
Regina.offer@staedtetag.de

E-Mail: familienausschuss@bundestag.de

Aktenzeichen
51.05.01 D

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen – BT-Drs. 20/13183

Anhörung am 4. November 2024, 14:00 bis 15:50 Uhr

Sehr geehrte Frau Bahr,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung zur Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen am 4. November 2024. Wir nehmen zum Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Wir begrüßen die Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt und sexuelle Ausbeutung an Kindern und Jugendlichen und insbesondere die gesetzliche Verankerung des Unabhängigen Beauftragten, des Betroffenenrates und der Unabhängigen Aufarbeitungskommission.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung ist eine besonders wichtige und herausfordernde Aufgabe in der Kinder- und Jugendhilfe. Sie erfordert den Einsatz von erheblichen Ressourcen und die Aufmerksamkeit aller Personen und Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen tätig sind.

Die Verbesserung der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz zieht Änderungen im SGB VIII und im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz nach sich. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die Kommunen als öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Die Erweiterung der verpflichtenden Anwendung von Schutzkonzepten und die verbindliche Qualitätsentwicklung und -sicherung auf alle Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe ist sachlich sicher gerechtfertigt, auch wenn die genauen Auswirkungen auf die Tätigkeitsfelder ad hoc nicht erfasst und der Aufwand nicht konkret beziffert werden kann. Es ist davon auszugehen, dass die Maßnahmen zur Stärkung des Kinderschutzes auch in den letzten Jahren bereits in den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe stark ausgebaut wurden.

Zur Aufarbeitung ist es aus unserer Sicht erforderlich, den Sozialdatenschutz zu lockern. Die Aufarbeitung zurückliegender Missbrauchsfälle scheitert häufig an datenschutzrechtlichen Hindernissen. Insbesondere sollten entsprechende Universitätsinstitute zum Zweck der Aufarbeitung vollständigen Zugang zu Jugendhilfeakten bekommen, um mögliche Fälle bspw. im Auftrag der kommunalen Vertretungskörperschaften zu untersuchen.

Welche konkreten finanziellen und personellen Auswirkungen die gesetzliche Verankerung dieser Verpflichtung nunmehr in der Praxis hat, konnte nicht geklärt werden. Die Ausgangslagen in den Kommunen und bei den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sind zu umfangreich und unterschiedlich, als dass uns eine Konkretisierung des Aufwandes möglich wäre.

Als möglicherweise sehr aufwendig schätzen wir z. B. die Auskunft durch Fachkräfte nach § 9b Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII (E) ein. Insbesondere vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels und damit einhergehend einer zunehmenden Fluktuation erscheint es besonders problematisch, wenn sich Fachkräfte, die nie mit dem konkreten Fall betraut waren, unter Umständen intensiv einlesen und Bewertungen nachvollziehen müssen, um Auskünfte zu erteilen. Hier sollte es möglichst eine Einschränkung auf die fallführenden Fachkräfte oder zumindest eine Konkretisierung hinsichtlich des zu leistenden Umfangs geben.

Die im Gesetzentwurf aufgeführten Kostenwirkungen eines finanziellen Mehraufwandes für die Kommunen in Höhe von rd. 12 Mio. Euro p.a. und der einmalige Implementierungsaufwand von 417 Tsd. Euro können daher nur als untere Grenze eines möglichen Kostenrahmens betrachtet werden.

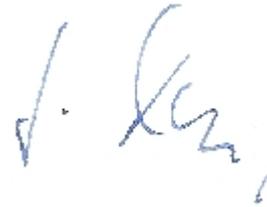
Ein Ausgleich der zusätzlichen Kosten ist angesichts der Gesamtsituation in der Kinder- und Jugendhilfe dringend nötig. Der ständige Zuwachs an Aufgaben und die Ausweitung der Rechtsansprüche in der Kinder- und Jugendhilfe stellen die Kommunen sowohl im Bereich der Kindertagesbetreuung als auch bei den erzieherischen Hilfen und allgemein in der Aufgabenerfüllung durch die Jugendämter vor enorme Herausforderungen. Ein weiterer schrittweiser Ausbau der Aufgaben ohne finanzielle Kompensation kann nicht mehr akzeptiert werden!

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Stefan Hahn
Ständiger Stellvertreter
des Hauptgeschäftsführers
des Deutschen Städtetages



Jörg Freese
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Marc Elxnat
Beigeordneter
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes



Ausschussdrucksache 20(13)133b

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 4. November 2024

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

BT-Drs. 20/13183

Marc Frings

Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK)



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

Stellungnahme des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK) zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein „Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ (BT-Drucksache 20/13183)

anlässlich der öffentlichen Anhörung im Bundestagsausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 04. November 2024.

Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf und fordert eine zeitnahe Beratung und Verabschiedung. Dabei zeigt sich für uns die Notwendigkeit, an einigen Stellen nachzuarbeiten, damit das Gesetz eine tragfähige Grundlage für künftige Regelungen bilden kann. Ausgangspunkt dieser Stellungnahme bildet unsere ausführliche [Eingabe zum Referentenentwurf des BMFSFJ vom 22. April 2024](#).

Zur Anhörung im Ausschuss möchten wir uns auf die folgenden Punkte konzentrieren:

Das vorliegende Gesetz muss stärker von den Bedürfnissen Betroffener sexualisierter Gewalt ausgehen. Wir begrüßen, dass die konkreten Maßnahmen zur **Unterstützung für Betroffene** unter Art. 1 §4 weiter ausdifferenziert wurden. Entgegen dem vorgesehenen bundeszentralen Beratungssystem halten wir jedoch ein dezentrales, niedrighschwellig und (analog wie digital) leicht zugängliches Angebot für notwendig. Darin bestärken uns die Erfahrungen der kirchlichen Beratungslandschaft. Zusätzlich plädieren wir für die Schaffung einer Ombudsstelle für Betroffene, deren Fälle unzureichend oder unbefriedigend aufgearbeitet wurden. Das vorgesehene Budget zur Bereitstellung eines Beratungssystems für Betroffene von 2,5 Mio. Euro halten wir nicht für ausreichend, um notwendige Maßnahmen in adäquater Form zu gewährleisten. Dass auch **der Fonds sexueller Missbrauch** keinen Einzug ins Gesetz findet, ist in diesem Zusammenhang bedauerlich. Die Statistik des Fonds zeigt, dass dieser ein unverzichtbares, niedrighschwelliges ergänzendes Hilfesystem ist. Wie notwendig Unterstützungs- und Anerkennungsleistungen sind, zeigen nicht zuletzt die Anerkennungszahlungen der katholischen Bistümer, die sich Ende 2023 nach nur dreijähriger Laufzeit bereits auf knapp 57 Mio. Euro belaufen.

Die gesetzliche Einrichtung des **Amts der*des Unabhängigen Bundesbeauftragten** (UBSKM) ist ausdrücklich zu begrüßen. Die Regelungen zur Berichtspflicht halten wir für unzureichend. Nur mit einem regelmäßigen, d.h. aus Sicht des ZdK jährlichen Bericht kann die Dringlichkeit des Themas in Politik und Gesellschaft sichtbar gesetzt und der Schutz von Kindern und Jugendlichen konsequent vorangetrieben werden.

Das Amt der*des UBSKM muss mit weitergehenden **Amtsbefugnissen** ausgestattet werden. Für uns ist fraglich, warum unter den in Art. 1 § 6 aufgeführten Aufgaben keine Durchgriffsrechte aufgeführt sind, etwa Akteneinsichts- und Auskunftsrechte. Hier ist der*die UBSKM hinsichtlich der Erwartungen an das Amt zu schwach mandatiert. Der Gesetzgeber muss ferner sicherstellen, dass die personelle Ausstattung gem. der gesetzlichen Regelungen adäquat, i.e. vergleichbar mit der Personalausstattung von Arbeitsstäben anderer Beauftragten, ausfällt. Wir plädieren für die Erweiterung der Amtsstruktur um die Position eines*einer leitenden Beamt*in. Dies entspricht der Komplexität der Strukturen des Amtes und gewährleistet nicht zuletzt Kontinuität und Wissenstransfer.

Zu begrüßen ist die gesetzliche Verankerung und Aufwertung des Betroffenenrats sowie der **Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung** sexuellen Missbrauchs. Misslich hingegen ist,

dass die Kommission mit keinerlei Akteneinsichts- oder Untersuchungsrechten ausgestattet wird. Zudem fehlt die Sicherung verbindlicher und vergleichbarer Kriterien und Standards für die Aufarbeitung in Institutionen. Mit Blick auf die im Gesetz vorgesehenen Aufgaben ist bemerkenswert, dass im Jahr 2025 mit keinen Mehrausgaben für die Unabhängige Aufarbeitungskommissionen gerechnet wird. Wir erwarten vom Gesetzgeber, eine personell und finanziell angemessene Ausstattung sicherzustellen, damit die Kommission ihren – nach der Gesetzgebung ausgeweiteten – Verpflichtungen nachkommen kann.

Die im Gesetz vorgesehenen Änderungen des **Achten Buches Sozialgesetzbuch** sind wichtig für die Stärkung der Rechte Betroffener. Die deutliche Verlängerung der Aufbewahrungsfristen von Akten wird hoffentlich vielen Betroffenen zu einer individuellen Aufarbeitung verhelfen. Eine Aktenaufbewahrung kann in diesem Kontext gar nicht lang genug sein. Deshalb unterstützen wir Forderungen, den Zeitraum auf 20 Jahre und mehr zu verlängern.

Bedauerlich ist, dass die Regelungen ausschließlich den Bereich der **öffentlichen Jugendhilfe** betreffen. Damit bleibt ein großer Teil von öffentlichen wie nicht-öffentlichen Institutionen der Kinder- und Jugendarbeit unbeachtet. Aus Sicht unserer Erfahrungen im katholischen Kontext ist dies ein massives Defizit: Öffentlicher Druck ist maßgeblich, damit sich entsprechende Institutionen tatsächlich einer Aufarbeitung stellen. Das vorliegende Gesetz kann also nur ein Anfang sein, andere Bereiche müssen, im Zusammenspiel von Bund und Ländern, in den Blick genommen und alle Möglichkeiten ausgereizt werden.

Eine gravierende Leerstelle im Gesetz bildet die mangelnde Berücksichtigung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem **Missbrauch im digitalen Raum**. Statistisch ist zu beobachten, wie neben dem sozialen Nahraum als häufigster Ort von Missbrauch digitale Kontexte zunehmend an Relevanz gewinnen. Wir regen an, diesen Aspekt an geeigneter Stelle im Gesetz zu ergänzen, um die Dringlichkeit zu markieren und kluge und verhältnismäßige Regelungen im Zusammenspiel von Strafverfolgung und Präventionsarbeit vorzubereiten.

Der vorliegende Gesetzentwurf zeigt, dass der Gesetzgeber weiterhin alle Optionen prüfen muss, um (individuelle) Aufarbeitung und verbindliche Standards für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt in allen Bereichen unserer Gesellschaft zu sichern. Bereits jetzt gäbe es die Möglichkeit, bestehende Regelungen auszuweiten. Wir fordern konkret die **Erweiterung von § 174c StGB**, um sexuelle Handlungen, die unter Missbrauch des seelsorglichen Begleitungsverhältnisses geschehen, unter Strafe zu stellen. Damit kann der Schutz nicht nur von Kindern und Jugendlichen, sondern von allen Schutzbefohlenen und vulnerablen Personen in entsprechenden kirchlichen Kontexten deutlich erhöht werden.

Das ZdK bedankt sich für die Möglichkeit, im Bundestagsausschuss Stellung beziehen zu können.

Berlin am 25. Oktober 2024

Kontakt:

Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK e.V.)

Generalsekretär Marc Frings

Schönhauser Allee 182

10119 Berlin

Telefon: +49 30 166 380 653

E-Mail: generalsekretaer@zdk.de



Ausschussdrucksache 20(13)133c

angeforderte Stellungnahme nebst Anlage zur Schnittstellenproblematik zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 4. November 2024

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

BT-Drs. 20/13183

Prof. Dr. Karin Böllert

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e. V. (AGJ)

Stellungnahme zum Regierungsentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ¹

Abstract

Der Regierungsentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ greift wesentliche Kritikpunkte nicht auf, die bereits gegenüber dem Referatsentwurf eingebracht wurden. Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ sieht an zentralen Punkten dringenden Weiterentwicklungsbedarf und weist die Abgeordneten des Bundestages daher für den nun bevorstehenden Gesetzgebungsprozess auf Änderungsbedarfe hin. Sie fokussiert dabei auf Kritikpunkte hinsichtlich der Regelungen im SGB VIII sowie den für die Umsetzung innerhalb der bundesweiten Strukturen hochbedeutsamen Beratungsbedarf.

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	1
2 Aufarbeitung	2
2.1 Recht auf Aufarbeitung für die Betroffenen (§ 9b SGB VIII-E)	2
2.2 Institutionelle Aufarbeitung	4
3 Schutzkonzepte	5
4 Beratungssystem	6

Einleitung

Der „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ erfährt in den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe für seine grundsätzliche Ausrichtung breite, nachhaltige Zustimmung. Er greift lange gehegte Anliegen

¹ Ansprechperson für dieses Positionspapier in der AGJ ist die für das Arbeitsfeld I „Organisations-, Finanzierungs- und Rechtsfragen“ zuständige stellv. Geschäftsführerin Angela Smessaert (angela.smessaert@agj.de).

der Fachpraxis auf. Dennoch gibt es einige wesentliche Kritikpunkte an konkreten Regelungsvorschlägen.

Den Hauptregelungsgegenstand, also das Gesetz zur Einrichtung einer oder eines Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (Gemeinsam-gegen-Kindesmissbrauch-Gesetz – UBSKMG), welches die gesetzliche Verankerung der Struktur einer*ines Unabhängigen Bundesbeauftragten mit einem dort angesiedelten Betroffenenrat und einer Unabhängigen Aufarbeitungskommission bilden würde, hält die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ für sehr unterstützenswert, da von dieser Bundesstruktur wichtige Impulse gegen sexuellen Missbrauch und zur Aufarbeitung ausgehen. Dies gilt insbesondere für die Berichtspflicht gegenüber Bundestag und Bundesrat und Bundesregierung – mit einem eigenständigen Berichtsteil des Betroffenenrats. Die AGJ begrüßt dabei auch, dass die Empfehlung des Nationalen Rates aufgenommen wurde und somit empirische Daten als eine Grundlage für den Bericht festgeschrieben werden.

Die AGJ unterstreicht jedoch Veränderungsforderungen, die zu den vorgesehenen Änderungen im SGB VIII (Einführung einer neuen Aufgabe in „§ 9b Aufarbeitung“ und zu den Datenschutz-/Finanzierungs- und Qualitätsentwicklungsnormen bereits durch Vertreter*innen der Kinder- und Jugendhilfe anlässlich des Referatsentwurfs im April 2024 eingebracht wurden, jedoch nicht aufgegriffen wurden. Die AGJ wendet sich deshalb an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages mit der Aufforderung, im Gesetzgebungsprozess noch wichtige Korrekturen vorzunehmen.

Aufarbeitung

Die AGJ ist davon überzeugt, dass Aufarbeitung in zweierlei Hinsicht von Bedeutung ist und gesetzliche Absicherung verdient: persönlich für Betroffene, aber auch institutionell. Beides wurde im Gesetzentwurf bedacht, trifft aber noch nicht die Bedarfe:

Recht auf Aufarbeitung für die Betroffenen (§ 9b SGB VIII-E)

Die AGJ begrüßt das in § 9b SGB VIII-E festgehaltene Recht zur Aufarbeitung der Betroffenen, das durch eine spiegelbildliche Pflicht des öffentlichen Trägers zur Einsichtnahme in und zur Gewährung von Auskunft zu konkret benannten Akten hergestellt wird (Abs. 1). Damit Betroffenen auch der Zugang zu Unterlagen von Trägern von Einrichtungen und Diensten eröffnet wird, sind mit diesen Vereinbarungen abzuschließen (Abs. 2). Eine solche Regelungskonstruktion ist grundsätzlich tragfähig. Damit sich aus der Norm allerdings tatsächlich eine Stärkung der Rechte der Betroffenen ergibt, sind folgende Veränderungen erforderlich:

Die als „Erziehungshilfe-, Heim- oder Vormundschaftsakten“ beschriebene Reichweite kann zur Ausklammerung eines Teils des Aktenbestands führen. Es ist deutlich zu machen, dass sowohl Akten zu Kinderschutzverfahren (§ 8a SGB VIII), zu allen individuellen Leistungsbezügen (§§ 27, 35a, 41 SGB VIII), zur Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) und zur

Vormund- und Ergänzungspflegschaft (§ 55 SGB VIII) erfasst werden. Durch eine Nennung der Paragraphen und einem Verweis auf deren frühere Entsprechung würde vermieden werden, dass durch andere Bezeichnungen Unsicherheiten entstehen (so gilt z.B. der Begriff „Heimakte“ inzwischen als überholt). Alternativ wäre eine Formulierung denkbar wie „Akten, aus denen Entscheidungen in Erziehungsfragen nachvollzogen werden können“/„Akten, die für die Biographiearbeit des sie betreffenden jungen Menschen relevant sein können“. Jugendamtsleitungen machten in der AGJ darauf aufmerksam, dass eine lange und weite Aufbewahrungspflicht deutlich weniger Ressourcen binde, als wenn alle bestehenden Akten bereits zum jetzigen Zeitpunkt nach bestimmten Kriterien im Hinblick auf die Aufbewahrungspflicht des § 9b SGB VIII-E durchgesehen werden müssten. Antizipierende Prüfungen sind unbedingt zu vermeiden. Die AGJ regt an, in dem auf die Träger von Einrichtungen und Diensten bezogenen Abs. 2 nicht die gleiche Terminologie der Akten zu verwenden, um so den Anschein zu vermeiden, dass es um einen offiziellen Status statt breit um „dokumentierende Unterlagen in Ergänzung zu den in Abs. 1 genannten Akten“ geht.

Die Festlegung der gegenüber Leistungserbringern greifenden Aufbewahrungsfrist bis zum Abschluss des 50. Lebensjahrs (§ 9b Abs. 2 Nr. 1) ist sachlich nicht zu rechtfertigen. Es ist nicht ungewöhnlich, dass der Wunsch nach Aufarbeitung der eigenen Biografie erst später aufkommt und für die Betroffenen ein dringendes Anliegen sein kann. Die AGJ empfiehlt daher eine Anlehnung an die Fristen bei Adoptionsvermittlungsakten (100 Jahre; § 9c Abs. 1 AdVermiG), für das Geburtenregister (110 Jahre; § 5 Abs. 5 Nr. 2 PStG) oder Samenspenden (110 Jahre; § 8 S. 1 SaRegG), bei denen es jeweils ebenfalls um eine Sicherung des Rechts auf Kenntnis biografischer Daten von existenzieller Bedeutung geht. Da für Betroffene nicht nur die Einsichtnahme in Akten von freien Trägern, sondern insbesondere auch in Akten der öffentlichen Träger wichtig ist, sollte auch für diese ausdrücklich die Aufbewahrungsfrist verlängert werden. Für diese ist nur eine ganz allgemein gefasste Pflicht zur Aufbewahrung geregelt („betreffende Akten“, „angemessenen Zeitraum“) (§ 79a Abs. 2 S. 2 SGB VIII-E).

Nicht gelungen ist schließlich die Bindung des Rechts auf Aufarbeitung an ein in § 9b Abs. 3 SGB VIII-E definiertes „berechtigtes Interesse“. Die Koppelung mit der Begrifflichkeit der „gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes“ ist für die intendierte retrospektive Klärung der Plausibilisierung des Einsichtsinteresses nicht sinnvoll: Stattdessen sollten handlungsleitend sein der Sachvortrag der Betroffenen zu früheren Erlebnissen und deren persönliches Interesse Kenntnis über die Inhalte der Akte zu erlangen für die psychosoziale Aufarbeitung der eigenen Biografie. Zwar besteht eine besonders hohe staatliche Verantwortung, wenn es bereits gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gab oder die Entscheidung für eine stationäre Unterbringung gegen den Willen der Personensorgeberechtigten getroffen wurde. Die Auseinandersetzung mit der eigenen Kinder- und Jugendhilfevergangenheit kann aber insbesondere auch dann relevant sein, wenn aus Sicht des Jugendamts keine gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorlagen, etwa weil die sexuelle Gewalt nicht erkannt wurde.

Damit das Recht zur Aufarbeitung nicht durch datenschutzrechtliche Bestimmungen ausgehebelt wird, ist durch den Gesetzgeber klarzustellen, dass das Auskunftsinteresse des Kindes ggf. bestehende Schutzinteressen von Eltern, anderen Familienmitgliedern oder

Dritten überwiegt. Da in den Akten in der Regel Daten mit sog. Drittbezug enthalten sind, die ggf. sogar als anvertraute Daten einen hohen Schutzgrad genießen, und in der Praxis hieraus oft Hürden für die Betroffenen entstehen, ist eine solche Klarstellung erforderlich und wird durch den Verweis auf § 25 SGB X in § 9b Abs. 4 SGB VIII-E bisher eben gerade nicht hergestellt, sondern das Gegenteil nahegelegt. Zur Klarstellung kann in § 65 Abs. 1 SGB VIII eine zusätzliche Ausnahme aufgenommen werden: „Nr. 8 zur Akteneinsicht Betroffener nach § 9b Absatz 1, soweit das Interesse Dritter an einem Schutz von sie auch betreffenden Daten nicht überwiegt und diese Daten nicht anonymisiert werden können“.

Institutionelle Aufarbeitung

Mit Blick auf die institutionelle Aufarbeitung hält die AGJ zwei Ansätze für bedeutsam, deren gesetzliche Absicherung im Zuge dieses Gesetzgebungsverfahrens vorgenommen werden sollen und die ebenfalls noch Nachbesserungen bedürfen:

Im Gesetzesentwurf sind Fallanalysen zur Qualitätsentwicklung (§ 79a Abs. 2 iVm § 64 Abs. 2c und § 65 Abs. 1 Nr. 7 SGB VIII-E) vorgesehen, die auf Initiative der öffentlichen Träger durchgeführt werden und deren Potentiale zur Verbesserung des Kinderschutzes auch die AGJ unterstreichen möchte. Die AGJ begrüßt diese bundesgesetzliche Verankerung, regt jedoch in Anlehnung an das Landeskinderschutzgesetz NRW an, stärker als im vorgeschlagenen Wortlaut auch deren anlassunabhängige Durchführung festzuhalten.

Unbedingt nachjustiert werden sollte die notwendige Einführung des § 64 Abs. 2c SGB VIII-E. Die Einschränkung in Satz 2 („Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren.“) bedarf einer sorgfältig formulierten weiteren Öffnung. Nur so kann bei Fallanalysen tatsächlich die – im Gesetzesentwurf vorgesehene – Einbeziehung freier Träger erfolgen. Denn die fallbeteiligten Fachkräfte kennen die Sozialdaten und gegenüber ihnen ist eine Anonymisierung nicht möglich. Außerdem ist auch bei Fällen, die öffentliche Aufmerksamkeit erlangt haben (z.B. Lügde, Staufen), eine Anonymisierung nur noch teilweise möglich, Fallanalysen aber besonders wichtig. Daher ist die Einführung einer Ausnahme erforderlich, die eine Pseudonymisierung vorsieht, wenn gegenüber anderen fallbeteiligten Fachkräften oder wegen medialer Aufmerksamkeit das Risiko einer Re-Anonymisierung gegenüber den an der Fallanalyse vertraulich involvierten Personen nicht ausreichend reduziert werden kann. Wichtig ist, dass einerseits fallbeteiligte Fachkräfte an der Fallanalyse beteiligt werden können (siehe bspw. das Konzept der Fallanalyse in Berlin und Brandenburg) und andererseits die Daten gegenüber Personen außerhalb der Fallanalyse anonymisiert bleiben.

Wissenschaftliche Forschungsprojekte zur Aufarbeitung sind auch jenseits der eben genannten Fallanalysen denkbar und dabei nicht immer als Arbeiten mit pseudonymisierten Daten sinnvoll – etwa, wenn es konkret um Forschung im Zusammenhang mit Täternetzwerken geht. Die AGJ hält es für richtig, dass in solchen Fällen grundsätzlich eine Einwilligung der Betroffenen eingeholt werden muss. Da Betroffene aber teils aufgrund ihres Todes, unbekanntem Verziehens oder einer offensiven Abgrenzung von diesem Teil ihres Lebens nicht erreicht werden können, sollte die Durchführung solcher Forschungsprojekte durch die Aufnahme einer Ausnahmeregelung für Fälle eines überwiegenden öffentlichen

Interesses ermöglicht werden, wenn eine Einwilligung der Betroffenen nicht erlangt werden kann. Die aktuell kaum zu überwindenden Hürden solcher Forschungsprojekte sind nicht angemessen.

Schutzkonzepte

Die Erweiterung der Vorgaben zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 79a Abs. 1 SGB VIII-E) um Qualitätsmerkmale für den Schutz vor Gewalt von Kindern und Jugendlichen bei der Aufgabenwahrnehmung begrüßt die AGJ. Da die vorgeschlagene Regelung durch ihre Verschachtelung mit den Finanzierungsregeln jedoch schwer zu verstehen und damit zu befürchten ist, dass diese ins Leere läuft, drängt die AGJ auf ein deutlicheres Herausarbeiten der Zielsetzung und Verantwortlichkeit.

Gelungen ist, dass durch die Ergänzung des § 79a Abs. 1 S. 2 SGB VIII-E die öffentlichen Träger zur Erarbeitung institutioneller Gewaltschutzkonzepte für ihre eigene Aufgabenerbringung verpflichtet werden und sich dabei gemäß des neuen Einschubs in § 79a Abs. 1 S. 3 SGB VIII-E an den Empfehlungen des überörtlichen öffentlichen Trägers zur Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Konzepten zum Schutz vor Gewalt orientieren müssen. Dadurch wird zum einen – hierauf hebt die Begründung (S. 67) ab – die Verantwortung des örtlichen öffentlichen Trägers für die durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz implementierte Pflicht zur Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten in Bezug auf Kinder und Jugendliche, die in betriebsleiterpflichtigen Einrichtungen oder in Pflegefamilien betreut werden (§ 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 und § 37b Abs. 1 SGB VIII), betont. Richtigerweise – und erstaunlich unbeachtet im Begründungstext – wird sich jedes Jugendamt aber auch fragen müssen: Wo im eigenen Handeln (also „bei der Aufgabenwahrnehmung“ des Allgemeinen Sozialen Dienstes, der Amtsvormundschaft, der Unterhaltsvorschussstelle usw.) braucht es noch Qualitätsentwicklung zum Schutz vor Gewalt?

Die neu vorgesehenen Ergänzungen der Finanzierungsregelungen (§§ 74 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 77 Abs. 1 S. 1 und S. 2, 78 Abs. 1 SGB VIII-E) beschränken sich überwiegend auf die Mitwirkung an der Durchführung der institutionellen Aufarbeitung zur Qualitätsentwicklung (vgl. 2.2) (s.o.) – nur für den Bereich der zweiseitigen Vereinbarungsfinanzierung ambulanter Leistungen nach § 77 SGB VIII-E kommt eine Verpflichtung zur Vorhaltung von Schutzkonzepten hinzu. Die AGJ stellt fest, dass diese Vorschläge auf viele Fragen („Wer muss nun was?!) stoßen und in erster Linie Furcht vor einer Zunahme von Dokumentations-, Kontrollaufwand und weiteren Bürokratieranforderungen und entsprechend verkomplizierten Finanzierungsverhandlungen auslösen. Diese Regelungskonstruktion droht mehr zu verwirren statt zur Qualitätssteigerung beizutragen. Die AGJ warnt, dass der intendierte und wichtige Handlungsimpuls ins Leere gehen dürfte. Sie unterstützt jedoch nachdrücklich, dass offenbar beabsichtigt wurde, die Vielfalt der Trägerstrukturen und Angebote zu berücksichtigen und nicht pauschal alle ambulanten Angebote und Leistungen zum Vorhalten von Schutzkonzepten zu verpflichten, da dies insbesondere im ehrenamtlich gestalteten Handlungsfeld der Kinder- und Jugendarbeit und Selbsthilfe wertvolle Initiativen verhindern würde.

Der derzeitige Regelungsvorschlag des Referatsentwurfs bietet allerdings auch nicht die Trennschäfte, die er vermuten lässt, da es ambulante Angebot gibt, die in einer Region über Zuwendungen (§74 SGB VIII), anderswo – trotz entsprechender Konzeption – über Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII finanziert werden. Die AGJ hält es für zielführender, wenn anstelle der Ergänzungen in den Finanzierungsregelungen die gewählte Formulierung in § 79a SGB VIII-E aufgenommen würde, so dass hier der öffentliche Träger auch ausdrücklich zur Hinwirkung auf eine partizipative Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten bei der Erbringung von Leistungen und Angeboten verpflichtet würde. Eine solche Änderung würde die Beratungsverantwortung des öffentlichen Trägers betonen. Durch die Veränderung des Regelungsortes und die Trias von Partizipation, Entwicklung und Umsetzung würde zudem verhindert, dass das Vorhalten von Schutzkonzepten zur starren und das Abheften eines Vordrucks erfüllten Finanzierungsvoraussetzung wird, statt konzeptbezogen angepasst und mit Leben gefüllt zu werden. In dem Begriff des Hinwirkens steckt aber umgekehrt auch die Möglichkeit, dass durch den öffentlichen Träger ab einem gewissen Institutionalisierungsgrad des ambulanten Angebots, wenn dieses regelmäßig bzw. langfristig stattfindet, oder bei bestimmten Merkmalen (z.B. dem Stattfinden von Übernachtungen) auch die Finanzierung an Schutzkonzepte geknüpft werden könnte.

Beratungssystem

Für hochbedeutsam hält die AGJ, dass der Gesetzesentwurf zur Umsetzung des staatlichen Auftrags das Vorhalten eines Beratungssystems durch den Bund vorsieht (vgl. S. 3, 36f. des Entwurfs). Die AGJ erstaunt, dass mit der Ausführung dieses Auftrags die BzGA beauftragt werden soll. Ihr ist nicht bekannt, dass in der BzGA – jenseits einer Kooperation zwischen Nationalem Zentrum Frühe Hilfen und dem Deutschen Jugendinstitut für das Projekt „Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen“ – bisher eine entsprechende Fachexpertise vorgehalten worden ist. Die AGJ hält eine Ankoppelung an den Beratungsauftrag bestehender Strukturen für deutlich sachgerechter, sie lässt sich durch eine Stärkung der Kapazitäten beim überregionalen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landesjugendämter) sowie bei spezialisierten Trägern mit Expertise zum Kinderschutz erreichen. Dies betrifft sowohl die Aufklärung und Sensibilisierung als auch und umso stärker eine individuelle Unterstützung der Aufarbeitung von Betroffenen bezogen auf ihren jeweiligen Einzelfall. Dies betrifft außerdem die Qualifizierungen zur strukturellen Qualitätsentwicklung oder das Zurverfügungstellen von überörtlichen Rahmenschutzkonzepte zur konzeptionellen Anpassung auf den jeweiligen Anwendungsbereich. Sollte die Entscheidung der Übertragung der Aufgabe an die BZgA aufrechterhalten werden, ließe sich durch Mittelweiterleitungen ebenfalls das Ziel der Beratung vor Ort erreichen.

Geschäftsführender Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Berlin, 22. Juli 2024

ZUSAMMENFASSUNG SCHNITTSTELLENPROBLEME SGB XIV UND SGB VIII

Berlin, 06.09.2024

Durch das Inkrafttreten des SGB XIV zu Jahresbeginn 2024 gibt es ein neues Soziales Entschädigungsrecht, das an die Stelle des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) und des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) trat.

Die AGJ setzt sich im Interesse der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe dafür ein, dass noch folgende Schnittstellenprobleme zum SGB VIII bereinigt werden und drängt hierfür auf gesetzgeberische Aktivität. Die AGJ setzt sich dafür ein:

1. in das SGB XIV-Leistungsspektrum auch erzieherische Unterstützungsleistungen aufzunehmen, sofern deren Bedarf aus einem schädigenden Ereignis resultiert. Hierfür könnte in Anknüpfung an die Formulierung des § 27 BVG der Begriff "Erziehungsbeihilfen" verwendet werden. Sinnvoller erscheint jedoch eine Anlehnung an die aktuellen Begrifflichkeiten des SGB VIII "Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige". Diese beim Erlass des SGB XIV vergessene Aufnahme in den Leistungskatalog ist aus AGJ-Sicht geboten, um zu verdeutlichen, dass minderjährige Geschädigte bzw. die in Folge des schädigenden Ereignisses mitbetroffenen Kinder von geschädigten Eltern die für sie erforderliche Hilfe aus dem sozialen Entschädigungsrecht erhalten.
2. die einschränkende Konkretisierung des Vorrang-Nachrang-Verhältnisses in §§ 93 Abs. 2 SGB XIV, 10 Abs. 5 SGB VIII bzgl. Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII wieder aufzuheben. Die AGJ wirbt anzuerkennen, dass bei stationären Unterbringungen von Minderjährigen sowohl im System der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe keine strikte Trennung nach Fachleistung und Hilfe zum Lebensunterhalt vorgenommen wird und hier massive Umsetzungsprobleme in der Praxis drohen.

Nicht im Gesetzestext, sondern auf der Umsetzungsebene sieht die AGJ zudem folgende Schwierigkeiten, die zu erheblichen Konflikten und für alle Seiten, insbesondere aber die berechtigten Menschen hochbelastende und zeitlich aufwändige gerichtliche Klärungsprozesse führen dürften:

3. Das gemeinsame Rundschreiben von BMAS und BMFSFJ Nr. IVc 1 – 46651 – 8 v. 14.11.2007 zur Realisierung des Nachranges der Kinder und Jugendhilfe im Wege der Kostenerstattung ist noch nicht aktualisiert und für die neue Gesetzeslage eine entsprechende bundesbehördliche Klarstellung ergangen. Dies bedeutet, dass die Versorgungsämter hier nun voraussichtlich selbst in eigene Steueraufgaben einsteigen und die zuvor gesetzte Fachsteuerung durch die Jugendämter so nicht mehr akzeptieren werden.
4. Durch das BMAS-Rundschreiben Nr. Vb7-53811-1/1 v. 16.07.2024 werden Hinweise zur Auslegung der zu begrüßenden Neuaufnahme der Fallgruppe „Erhebliche Vernachlässigung von Kindern“ (§ 14 Abs. 1 Nr. 5 SGB XIV) gegeben. Allerdings dürften die Hinweise aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe als hochproblematisch eingeschätzt werden: Schon die Eingrenzung der Altersgruppe auf U14 ist umstritten. Trotz entgegenwirkender Hinweise im Vorfeld, wird im Rundschreiben zudem als Kriterium für die Erheblichkeit einer Vernachlässigung die Herausnahme des/der Minderjährigen nach § 42 SGB VIII bzw. § 1666 BGB benannt. Es steht zu befürchten, dass bei der Vielzahl von Fällen, in denen von den Jugendämtern eine einverständlichen stationären Unterbringung erreicht werden konnte, von den Versorgungsämtern die Erheblichkeit abgelehnt wird.

Vgl. auch vom Gesetzgeber leider 2023 nicht aufgegriffene [AGJ-Stellungnahme „Hinweise aus Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe für ein Reparaturgesetz zum Sozialen Entschädigungsrecht \(SGB XIV\) v. 21./22.09.2023](#).

“

Angela Smessaert
Stellv. Geschäftsführung

Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Deutscher Bundestag

Ausschussdrucksache 20(13)133d-neu

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend am 4. November 2024

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern
und Jugendlichen**

BT-Drs. 20/13183

Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert

Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, Universitätsklinikum Ulm

Öffentlichen Anhörung am 4. November 2024

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
(Familienausschuss) zum Gesetzentwurf der Bundesregierung,
Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle
Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Stellungnahme Prof. Jörg M. Fegert

Ärztlicher Direktor der Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie des
Universitätsklinikums Ulm, Kompetenzzentrum Kinderschutz in der Medizin in Baden-
Württemberg, Sprecher Traumaforschungszentrum Universität Ulm, Deutsches Zentrum für
psychische Gesundheit (DZPG)

Die Entwicklung der Institution UBSKM und der sie unterstützenden Gremien und
Strukturen ist mir seit den allerersten Anfängen vertraut. Im Frühjahr 2010 beauftragte mich
die erste Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung kurz nach ihrer Ernennung mit der
Begleitforschung für ihre Stelle. Dies bedeutete den Aufbau, eines damals weltweit
einmaligen Projekts, einer Anlaufstelle, die Betroffenen Gehör schenken sollte und ihre
Anliegen über den Runden Tisch sexueller Missbrauch in die Politik einbringen sollte.
Insgesamt wandten sich über 20.000 Personen an diese neu aufgebaute Stelle, aus der das
Hilfetelefon der Unabhängigen Beauftragten später hervorgegangen ist. Mehrere Tausend
waren bereit, dass ihre ausführlichen Gespräche in eine wissenschaftliche Auswertung
gingen (vgl. Rassenhofer et al. 2013, Fegert et al. 2013). Nach der Beendigung der ersten
Amtsphase von Frau Dr. Christine Bergmann war es klar, dass es weitergehen muss, und das
Amt des Unabhängigen Beauftragten wurde dann mit Herrn Rörig besetzt. Dieser baute
Verträge mit Institutionen aus, professionalisierte das Auswahlverfahren und die
Arbeitsweise des Betroffenenrats und führte die Tradition der Anhörungen durch die
Institutionalisierung der Aufarbeitungskommission mit Anhörungsbeauftragten fort. Ein
Arbeitsstab wurde aufgebaut, der sich insbesondere auch der Schutzkonzeptentwicklung
widmete. Auf ihn folgte die jetzige Unabhängige Beauftragte, Frau Kerstin Claus, doch nach
wie vor waren bislang dieses Amt und die sie unterstützenden Strukturen nicht auf eine
gesetzliche Grundlage gestellt. Deshalb begrüße ich ausdrücklich den Gesetzentwurf der
Bunderegierung (Drucksache 20/13183 vom 2.10.24) für ein Gesetz zur Stärkung der
Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Endlich soll damit auch
eine regelmäßige Berichtspflicht der / des UBSKM geregelt werden. Die grundsätzlichen
Ziele des Gesetzentwurfes, erstens die Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an
Kindern und Jugendlichen und die Einführung einer forschungsbasierten Berichtspflicht,
zweitens die stärkere Beachtung der Belange von Menschen, die in ihrer Kindheit oder
Jugend sexuelle Gewalt und Ausbeutung erfahren haben, drittens die Fortentwicklung von

Aufarbeitungsprozessen in Deutschland und Sicherstellung beratender Unterstützung zur individuellen Aufarbeitung und viertens, die weitere Stärkung von Prävention und Qualitätsentwicklung im Kinderschutz, können nur nachdrücklich begrüßt werden (ausführlich dazu aus Heilberuflicher Sicht, Fegert 2024)

Gerne nehme ich im Einzelnen zu den Regelungen Stellung und gebe auch einige Empfehlungen zur Konkretisierung oder Verbesserung des Entwurfs.

Zu Artikel 1 „Gesetz zur Einrichtung der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (Antimissbrauchsbeauftragtengesetz - UBSKMG)

Die Abkürzung „Antimissbrauchsbeauftragtengesetz“ ist ein Sprachmonster und lässt sich leicht missverstehen als ein Gesetz gegen die / den Missbrauchsbeauftragten. Die Formulierung sollte vermieden werden, die Abkürzung „UBSKMG“ oder zur Not der Begriff Beauftragtegegenmissbrauchsgesetz reicht aus.

§ 1 „Schutz vor sexueller Gewalt und Ausbeutung“ Abs. 2:

Dieser Absatz versucht eine Definition der präventiven Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Gewalt und Ausbeutung. Im englischsprachigen Bereich hat sich die Unterscheidung zwischen personenbezogener Prävention und situationaler Prävention eingebürgert. Insofern wäre es sinnvoll hinter „präventive Erziehung“ fortzufahren: „... sowie situationale Prävention, z.B. Schutzkonzepte in Einrichtungen, Organisationen, Strukturen und digitalen Diensten“.

§ 3 „Sensibilisierung, Aufklärung, Qualifizierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zum Schutz vor sexueller Gewalt“

Eine Bündelung der Präventionsmaterialien und Angebote bei der BZgA oder einer Nachfolgeorganisation (z.B. das angekündigte BIPAM) ist ausdrücklich zu begrüßen, denn diese Institution hat, wie sich beim Nationalen Zentrum Frühe Hilfen gezeigt hat, die Fähigkeit sowohl die Bereiche der Jugendhilfe wie die heilberuflichen Bereiche zu erreichen. Unter den im Kinder- und Jugendschutz, sowie in der Eingliederungshilfe tätigen Institutionen sollte das in Artikel 3 genannte telefonische Beratungsangebot (Medizinische Kinderschutzhotline) explizit genannt werden. Im europäischen Statusreport on Preventing Child Maltreatment der Weltgesundheitsorganisation WHO (Sethi et al. 2018) wurde explizit die Kombination von Informationsmaterialien und Fortbildungsinhalten wie z.B. E-Learning Programmen und die individuelle Beratungstätigkeit der Hotline als Leuchtturmbeispiel für die europäische Region bezeichnet. Aus den Fragestellungen der Fachkräfte gegenüber der Hotline sind in jahrelangem Projektverlauf zahlreichen themenspezifische Informationsmaterialien wie Kitteltaschenkarten, Apps, Fachpublikationen, Podcast etc. entwickelt worden. Wesentliche Inhalte haben Eingang in E-Learning Programme gefunden. Die WHO spricht von einer Feedback Schleife aus der Praxis in die Fort- und Weiterbildung und zurück in die Praxis. Dies ist in einem internationalen Bericht als exemplarisch dargestellte Modell zur Generierung von wissenschaftsbasierter Information

sollte auch an dieser Stelle im Gesetz Niederschlag finden, wenn erfreulicher Weise in Artikel 3 die Verstärkung dieses Angebots geplant ist.

§ 6 „Aufgaben“

Aus wissenschaftlicher Sicht wäre zu empfehlen in (1) 4. neben den Adjektiven unabhängig, systematisch und transparent auch die wissenschaftliche Fundierung zu betonen. Vorschlag: „Förderung einer unabhängigen, systematischen, wissenschaftlichen und transparenten Aufarbeitung auf politischer Ebene“.

Begründung: Immer wieder sind Aufarbeitungsprojekte mit Datenschutzhindernissen konfrontiert, die die Aufarbeitung erschweren oder in bestimmten Punkten verunmöglichen. § 27 BDSG regelt spezifisch die Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken. Es scheint erforderlich Aufarbeitungsprojekte, die ja im besten Fall Prozesse partizipativer Forschung darstellen, auch mit den Adjektiven „wissenschaftlich“ oder „historisch“ hier zu beschreiben, denn abweichend von Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU 2016/679) ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU 2016/679) auch ohne Einwilligung für Zwecke der Wissenschaft oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke zulässig, wenn die Verarbeitung zu diesen Zwecken erforderlich ist und die Interessen des Verantwortlichen an der Verarbeitung die Interessen der betroffenen Personen an einem Ausschluss der Verarbeitung erheblich überwiegen. Diese Güterabwägung betrifft regelmäßig, z.B. Rechte handelnder Personen in Institutionen. Ein expliziter sprachlicher Bezug auf diese Ausnahmeregelung und ein entsprechender Hinweis in der Gesetzesbegründung könnte das oft schwierige Unterfangen einer Aufarbeitung, gerade bei entsprechenden, den Datenschutz betreffenden Güterabwägungen, flankierend unterstützen. (s.u. zu Artikel 2)

§ 7 „Berichtspflicht“

Grundsätzlich ist eine Berichtspflicht sehr zu begrüßen. Allerdings erscheint die Frequenz, welche mit einmal pro Legislaturperiode angegeben wird, zu gering. Wenn eine jährliche Berichtspflicht für nicht realistisch gehalten wird, so sollte man doch alle zwei Jahre einen entsprechenden Bericht zur Vorlage vorsehen. Dabei muss ein solcher Bericht ja nicht jeweils neue eigene Erhebungen und Forschungsergebnisse des zu gründenden Zentrums für Forschung zu sexueller Gewalt an Kinder und Jugendlichen (§ 7 (2)E) enthalten, sondern es können auch die nationale und internationale Datenlage und entsprechende Publikationen dargestellt werden. Hinzu kommt, dass durch Forschung neue Forschungsbedarfe identifiziert werden können, daraus resultierende Vorschläge de lege ferenda gemacht werden können, gleichzeitig auch Umsetzungsdefizite de lege lata, insbesondere auch an der Schnittstellenproblematik zwischen Ländern, Bund und Kommunen, dargestellt werden können. Allein deshalb ist es sinnvoll, mindestens 2-jährlich dem Parlament Bericht zu erstatten. Damit die Regierung inhaltlich (nach-)steuern kann. Dies betrifft ja auch die politische Bedeutung des Mandats der UBSKM. Allerdings führt die Begründung zu (2) führt derzeit nur aus, dass das zentrale Kernstück des Berichts ein Monitoring der Häufigkeit (Prävalenz sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen) ist. Die Begründung bezieht sich hierbei auf Empfehlungen der WHO und des Nationalen Rates.

Das neu zu gründende Zentrum für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen soll regelmäßige Erhebungen zum Dunkelfeld durchführen und unabhängig auswerten. Hier wäre es wichtig, dass diese Daten auch zu Sekundäranalysen anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern regelmäßig zur Verfügung gestellt werden müssen. Da es nicht sinnvoll ist in kürzeren Abständen solche aufwendigen Erhebungen immer wieder zu wiederholen, wäre es sinnvoll die regelmäßigen Berichte des / der UBSKM auch ggf. auf die Darstellung externer Forschung oder auf die Behandlung eines spezifischen Themas wie z.B. technologiegestützte sexualisierte Gewalt zu konzentrieren. In früheren Diskussionen war das jetzt etwas hochtrabend als „Zentrum für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ bezeichnete Zentrum als „Zentrum für Prävalenzforschung“ bezeichnet worden. Die neue Begrifflichkeit eröffnet breitere Möglichkeiten bei der Berichtlegung und ist deshalb prinzipiell zu begrüßen. Gleichzeitig darf aber damit nicht der Eindruck erweckt werden, dass tatsächliche größere Forschungsprojekte, welche über die hier genau beschriebene Prävalenzforschung hinausgehen, mit dem entsprechenden Etat zu realisieren wären. Insbesondere kann dieses Zentrum keine Nachfolgelösung für entsprechende Förderlinien im Bereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sein. Auch eine Neuauflage der Traumafolgekostenstudie und anderer ressortübergreifenden Studien werden mit diesen Mitteln nicht realisierbar sein. Entsprechende Förderlinien zu innovationsrelevanten Themen wie technologiegestützter sexueller Missbrauch, Anwendung künstlicher Intelligenz etc. werden im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung auch in Zukunft von Bedeutung sein (vgl. Fegert 2024).

§ 11 „Amtszeit“

Die Amtszeit von 5 Jahren ist zu begrüßen, da dies den Zeitpunkt der Wahl bzw. Wiederwahl von der Dauer der Legislaturperioden entkoppelt. § 11 (3) lässt ungeregelt was passiert, wenn die 12-Monatsfrist abgelaufen ist und der Deutsche Bundestag keine neue Person gewählt hat. Vielleicht besteht hier doch ein über die Begründung zu (3) hinausgehender Regelungsbedarf. Zwar ist es absolut zu begrüßen, dass mit der Befristung die zeitnahe Neubesetzung des Amtes unterstützt werden kann, doch wird hier die Option der kommissarischen Geschäftsführung der Stelle der oder des UBSKM durch die Leiterin oder den Leiter des Arbeitsstabs eröffnet. Die Leitung des Arbeitsstabs entspricht hierarchisch einer Referatsleitung im Ministerium. Damit ist eine statusadäquate Vertretung bestimmter Aufgaben der/des Beauftragten nicht erfolgt, die aber wünschenswert wäre. Es braucht eine faktische Nachbesetzung in einer klaren Hierarchie, um sicherzustellen, dass das Amt nicht durch Nicht-Besetzung und Nicht-Entscheidung lahmgelegt wird. Insbesondere problematisch ist die Tatsache, dass für eine kommissarische Geschäftsführung keine Limitationen angegeben werden, so dass im schlimmsten Fall aus einem vom Bundestag bestimmten Wahlamt durch Nichtwiederwahl auf unbestimmte Zeit eine administrativ geleitete Stelle werden könnte. Dies gilt es durch eindeutige Regelungen zu verhindern.

Unterabschnitt 3 §25 ff, Entwurf Unabhängige Aufarbeitungskommission

Leider bekommt diese Aufarbeitungskommission neben den vertraulichen und öffentlichen Anhörungen nur ein vages Mandat zum Monitoring (Beobachtung, Begleitung und Bewertung des Fortschritts institutioneller Aufarbeitungsprozesse in Deutschland). Die zahlreichen Erwartungen um eine staatliche Aufarbeitung, z. B. auch eine Enquete des Deutschen Bundestags zum bisherigen Stand der Aufarbeitung in unterschiedlichen institutionellen Bereichen, werden damit nicht eingelöst.

Artikel 2 „Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch“

In Artikel 2 wird nun ein Passus zur Aufarbeitung § 9 b E eingefügt. Der Anspruch auf Einsichtnahme richtet sich gegen den nach Landesrecht zuständigen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Dieser regelt nach (2), in Vereinbarung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem § SGB VIII erbringen, sicherzustellen, dass entsprechende Unterlagen und Akten nach Vollendung des 30. Lebensjahres der Person 20 Jahre lang aufzubewahren sind. Zu kritisieren ist, dass das ursprünglich breit angekündigte Recht auf „individuelle Aufarbeitung“ nun auf ein Akteneinsichtsrecht gegenüber der Jugendhilfe eingegrenzt wird. Wichtige gesellschaftliche Bereiche wie der Sport, die kulturelle Jugendarbeit, Einrichtungen nach SGB IX für Menschen mit Behinderung und medizinische Einrichtungen nach SGB V in denen Kinder über längere Zeit behandelt werden, insbesondere auch Kurkliniken oder Kliniken der Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie werden damit nicht erfasst, obwohl die mit Aufhalten in diesem Bereichen verbundenen Risiken vergleichbar mit denen der Jugendhilfe sind oder z.B. im Behindertenbereich oder z.B. im Leistungssport, entsprechend der Datenlage, eher erhöht sind. Die vorgelegte Regelung kann vielleicht als Einstieg ein Recht auf Aufarbeitung verstanden werden. Ziel muss es aber sein, die anderen Bereiche ebenfalls zu adressieren. Für die Einrichtungen nach den einzelnen Sozialgesetzbüchern wäre evtl. an eine übergreifende Regelung im SGB I zu denken. Insbesondere die Aktenaufbewahrungspflicht sollte analog für den medizinischen Bereich (SGB V) und für die Hilfe zur Teilhabe (SGB IX) bei Kindern und Jugendlichen gelten. Alles andere widerspräche den Grundsätzen der Inklusion.

Die detaillierte Stellungnahme des Bundesrats zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 64 (2c), Satz 2 und 3 – neu SGB VIII) ist wegen der Darstellung der datenschutzrechtlichen Problematik hoch relevant. Gerade die Unterscheidung von Sozialdaten und generellen Personenbezogenen Daten sollte schärfer getroffen werden. Ich teile die Bedenken, die hier vom Bundesrat, nicht zuletzt auch auf der Basis der Tübinger Erfahrungen und der entsprechenden Stellungnahme des Landkreistags BW, getroffen wurde, dass eine vollständig anonymisierte Darstellung bei prominenten Skandalfällen gar nicht möglich sein wird. Insgesamt erscheint die Pseudonymisierung deshalb im Kontext der Aufarbeitung für geeigneter. Wie vom Bundesrat ausgeführt ist der Verweis auf die allgemeinen Regelungen des SGB X zur Übermittlung von Sozialdaten, hier eben nicht zielführend, zumal die Frage der Zumutbarkeit die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen, sehr schnell strittig werden kann. Im schon genannten Tübinger Fall erachtete der baden-württembergische Datenschutzbeauftragte es als zumutbar sämtliche in den 34 Bänden in Akten erwähnten Personen, z.B. Vereinsvorsitzende, welche Quittungen unterschrieben hatten, vor einer Aufarbeitung durch ein Wissenschaftlerteam, um ihre Einwilligung zu bitten. Der damit

verbundene Kommunikationsaufwand wurde von einer vom Landkreis Tübingen angefragten Anwaltskanzlei auf über 100.000 Euro beziffert. Andere Lösungsversuche mit der Beauftragung einer anderen wissenschaftlichen Institution mit der Anonymisierung scheiterten auch daran, dass diese Forschenden, dann nur Dienstleistende gewesen wären. Unklare Formulierungen zur „Zumutbarkeit“ führen letztendlich zur Verhinderung oder Nichtrealisierung einer fachlich dringend gebotenen Aufarbeitung im Interesse der Betroffenen und künftiger Nutzender der Systeme.

Artikel 3

Artikel 3 regelt die Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz. Ein neuer § 6 E zur Beratung im medizinischen Kinderschutz wird eingefügt. Das Inkrafttreten für diese Regelung ist zum 1. Januar 2026 geplant. Die bisher als Modellprojekt des BMFSFJ betriebene Medizinische Kinderschutzhotline, die von der Weltgesundheitsorganisation als Leuchtturmbeispiel für die europäische Region bezeichnet wurde (vgl. Sethi et al 2018) soll nun mit dieser Norm verstetigt werden. Zu begrüßen ist der hier formulierte Sicherstellungsauftrag des Beratungsangebots in Bezug auf Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Hebammen, Entbindungspfleger sowie Angehörige eines anderen Heilberufes. Allerdings wurde die Heilberufsgruppe, die zu den zweithäufigsten Nutzenden der Hotline gehört, nämlich die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten und Psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten oder generell die Berufsgruppe der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (nach neuem Recht) hier in der Aufzählung vergessen. Diese sollten unbedingt ergänzt werden. Ebenfalls nicht explizit erwähnt wurden andere gesetzlich geregelte Berufe wie Z.B. Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Logopädinnen und Logopäden, Physiotherapeutinnen und Physiotheapeuten, Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter sowie der ganze Bereich der Krankenpflege und die Angehörigen des Pflege- und Erziehungsdienstes in psychiatrischen Kliniken. Gerade weil diese Berufe früher als Heilhilfs- und Pflegeberufe separat genannt wurden könnten sich manch Angehörige dieser wichtigen Adressatinnengruppe nicht angesprochen fühlen. Insofern sollte der Personenkreis aus dem SGB V Bereich in der Norm entsprechend ergänzt werden.

Zu begrüßen ist die explizite Nennung der beiden anderen Personengruppen, also Fachkräfte, die hauptberuflich oder nebenamtlich bei einem Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe oder einem Träger oder Leistungserbringer der Eingliederungshilfe beschäftigt sind und Familienrichterinnen und Familienrichter. Die Formulierung „insbesondere“ stellt sicher, dass auch andere Personen, die am familiengerichtlichen Verfahren beteiligt sind, z.B. Verfahrenspfleger oder in speziellen Fällen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, Schulsozialarbeiterinnen oder Schulsozialarbeiter etc., beraten werden können. Der Änderungsbedarf betrifft also primär die explizite Nennung der psychotherapeutischen Heilberufe und der Krankenpflege.

In ersten bekanntgewordenen Entwürfen war in der Norm und später wenigstens noch in der Begründung die 24-Stunden-Erreichbarkeit der Hotline, im Kontext mit der Sicherstellung, erwähnt worden. Diese ist nun weder in der Norm, noch in der Begründung

enthalten. Notfälle im Kinderschutz haben es leider an sich eilbedürftig zu sein und sie treten gerade auch nachts und an Wochenenden auf. Gerade dann, mag der externe Beratungsbedarf besonders hoch sein. Andere lokale Angebote oder Angebote auf Länderebene sind häufig nicht außerhalb der Dienstzeiten erreichbar. Es braucht eine bundesweit stets erreichbare Nummer. Diese 24-Stunden-Erreichbarkeit muss im Gesetz geregelt sein, da sonst, entgegen der Intention der Sicherstellung des Beratungsangebots, z.B. bei einer problematischen Haushaltsslage und steigenden Lohnkosten, im Bereich der ärztlich beratenden Expertinnen und Experten zeitliche Einschränkungen des Angebots erfolgen könnten. Dies entspricht absolut nicht dem Bedarf und den Intentionen des Angebots.

Analog zum Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ muss die Medizinische Kinderschutzhotline 365 Tage im Jahr rund um die Uhr kostenfrei erreichbar sein. So wird im Hilfetelefontgesetz, also dem Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines bundesweiten Hilfetelefons „Gewalt gegen Frauen“ zuletzt geändert am 20.11.2019, in § 5 „Anforderungen an die Erreichbarkeit“ explizit in der Norm festgestellt: „Das Hilfetelefon ist 24 Stunden täglich unter einer entgeltfreien Nummer erreichbar“. Ebenfalls wichtig erscheint es, wie in § 5 (3) „Hilfetelefontgesetz“ in der Norm zu regeln, dass die Angebote des Hilfetelefons ohne unzumutbare Wartezeiten in Anspruch genommen werden können. Insofern sollten entsprechende Formulierungen in den § 6 KKG analog aufgenommen werden.

Ulm, den 28.10.2024

Gez.

Prof. Dr. Jörg M. Fegert

Ärztlicher Direktor der Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie
des Universitätsklinikums Ulm

Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

Arzt für psychotherapeutische Medizin

Literatur

Fegert, J. M., Rassenhofer, M., Schneider, T., Seitz, A., & Spröber, N. (2013). Sexueller Kindesmissbrauch - Zeugnisse, Botschaften, Konsequenzen (1 ed.). Beltz Juventa.

Fegert, J. M. (2024). Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen und neuer Forschungsbedarf - Das UBSKM-Gesetz schließt eine strukturelle Etablierungsphase erfolgreich ab. Z Kinder Jugendpsychiatr Psychother.

<https://doi.org/10.1024/1422-4917/a000994> (Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen und neuer Forschungsbedarf.)

Rassenhofer, M., Spröber, N., Schneider, T., & Fegert, J. M. (2013). Listening to victims: Use of a Critical Incident Reporting System to enable adult victims of childhood sexual abuse to participate in a political reappraisal process in Germany. Child Abuse & Neglect, Vol 37(9), 654–663.

Sethi, D., Yon, Y., Parekh, N., Anderson, T., Huber, J., Rakovac, I., & Meinck, F. (2018). European status report on preventing child maltreatment (2018) (1 ed.). World Health Organisation. http://www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0017/381140/wh12-ecm-rep-eng.pdf?ua=1



Ausschussdrucksache 20(13)133e

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 4. November 2024

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

BT-Drs. 20/13183

Dr. Franziska Drohsel

BKSF – Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend

Zossener Straße 41

D-10961 Berlin

Tel.: +49(0)30.8891 68 66

info@bundeskoordinierung.de

www.bundeskoordinierung.de

Stellungnahme zur Anhörung am 04.11.2024 zum „Gesetzesentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ – BT-Drs. 20/13183

Berlin, 28.10.2024

Die Bundeskoordinierung spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF) vertritt die politischen und fachlichen Anliegen von ca. 360 Beratungsstellen, die spezialisiert zum Thema sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend arbeiten. Diese beraten seit Jahren und Jahrzehnten Menschen, die in Kindheit und Jugend sexualisierte Gewalt erleben oder erfahren mussten sowie Angehörige, Fachkräfte und Institutionen. Wir vertreten somit die Perspektive derer, die Betroffene bei ihrem Weg aus der Gewalt unterstützen und die Betroffenen bei der Bewältigung der erlittenen Gewalt helfen.

Das Anliegen der Bundesregierung, Strukturen gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen jetzt weiter zu stärken und auszubauen, begrüßen wir außerordentlich und freuen uns, dass der Bund die Verantwortung übernimmt, Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend bei der individuellen Aufarbeitung der erlebten Gewalt zu unterstützen.

1. Schutz vor sexualisierter Gewalt und Ausbeutung

Wir begrüßen sehr, dass durch die explizite Bezugnahme auf den „Schutz vor sexueller Gewalt und Ausbeutung“ in § 1 **UBSKMG-E** (Art. 1 des Gesetzesentwurfs) verschiedene Gewalt- und Ausbeutungsformen in den Blick genommen werden. Mit der Benennung von sexueller Ausbeutung werden auch Dimensionen sexualisierter Gewalt auf die Agenda gesetzt, die häufig weniger beachtet und unterschätzt werden. Dies betrifft insbesondere digitalisierte Formen sexualisierter Gewalt, aber auch sexuelle Ausbeutung über emotionale Abhängigkeit (sogenannte Loverboy-Methode) oder Formen sexualisierter Gewalt unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen, die vom Sexualstrafrecht nicht erfasst werden,

weil etwa bestimmte Altersgrenzen überschritten sind. Damit in allen Anwendungsbereichen des Gesetzes ein umfassender Schutz vor verschiedenen Dimensionen sexualisierter Gewalt erfolgt, fordert die BKSF die konsequente Nennung von sexueller Gewalt und Ausbeutung im gesamten Gesetzestext.

2. Sicherstellung von Unterstützungsleistungen zur individuellen Aufarbeitung für Betroffene

Wir freuen uns, dass der Gesetzgeber mit diesem Gesetzesentwurf die Bedeutung individueller Aufarbeitung für Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend – ob in institutionellen Kontexten oder im sozialen Umfeld – in den Fokus nimmt, sehen aber bei einigen Formulierungen noch Verbesserungsmöglichkeiten:

2.1 Akteneinsichts- und Auskunftsrecht

Betroffene von sexualisierter Gewalt haben ein Recht auf ihre eigene Geschichte. Für individuelle Aufarbeitungsprozesse und die Auseinandersetzung mit erfahrenem Unrecht ist ein umfangreicher Zugang zu Informationen notwendig. Ein Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht gibt Betroffenen die Möglichkeit, anhand von Dokumenten nachzuvollziehen, ob und gegebenenfalls wie ihre individuelle Gewaltgeschichte durch Dritte wahrgenommen wurde, was häufig sowohl für den individuellen Aufarbeitungsprozess als auch für die Geltendmachung von Ansprüchen etwa nach dem Sozialen Entschädigungsrecht wichtig ist.

Aktuell ist es für Betroffene sehr schwierig, Auskunft zu behördlichen Vorgängen und dokumentierten Informationen zu erlangen und häufig liegt die Entscheidung über die Erteilung von Akteneinsicht im Ermessen des zuständigen Jugendamts. Mit der Einführung des **§ 9b Abs. 1 SGB VIII** (Art. 2 Nr. 2 des Gesetzesentwurfs) gibt es zukünftig eine klare Anspruchsgrundlage, die es Betroffenen ermöglicht, Einblick in sie betreffende Akten zu verlangen. Dies halten wir für dringend notwendig und begrüßen die Einführung der neuen Regelung grundsätzlich sehr. In der genauen Ausgestaltung der Norm sieht die BKSF jedoch noch einige Regelungslücken.

2.1.1 Keine Beschränkung auf bestimmte Akten

Das Recht auf Erteilung von Akteneinsicht ist nach **§ 9b Abs. 1 SGB VIII** (Art. 2 Nr. 2 des Gesetzesentwurfs) auf Erziehungshilfe-, Heim- oder Vormundschaftsakten begrenzt. Diese Beschränkung ist nicht nachvollziehbar und führt dazu, dass zahlreiche Betroffene von dem Anspruch auf Akteneinsicht ausgeschlossen wären. So würden in der derzeitigen Regelung etwa in Fällen, bei denen eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII erfolgt ist, die jedoch nicht zu einer Maßnahme geführt hat, kein Anspruch auf Akteneinsicht bestehen. Zudem wären auch Akten, die im Zusammenhang mit anderen Leistungen der Jugendhilfe wie Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII oder gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII nicht von dem Einsichtsrecht umfasst. Außerdem

regen wir dringend an, Akten über Leistungen der Eingliederungshilfe in die Regelung aufzunehmen, da ansonsten für Menschen mit Behinderung zusätzliche Hürden bestehen, betreffende Akten einzusehen.

2.1.2 Berechtigung zur Akteneinsicht ausweiten

Die BKSF beurteilt zudem das Stützen der Berechtigung für die Akteneinsicht auf das Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine gegenwärtige oder zurückliegende Kindeswohlgefährdung in **§ 9b Abs. 3 S. 1 SGB VIII** (Art. 2 Nr. 2 des Gesetzesentwurfs) als nicht passend.

Oftmals nehmen Kinder und Jugendliche Hilfen nach dem SGB VIII in Anspruch, ohne dass dem Jugendamt die Kindeswohlgefährdung durch sexualisierte Gewalt bekannt ist oder es liegen zwar Verdachtsmomente vor, die jedoch als nicht gewichtig oder nicht glaubwürdig eingestuft werden. In diesen Fällen kann das Interesse von Betroffenen an einer Akteneinsicht auch darauf gerichtet sein zu erfahren, ob dem Jugendamt Hinweise auf sexualisierte Gewalt vorlagen und wie diese gegebenenfalls bewertet und eingeordnet wurden, wenn sie nicht zur Feststellung einer Gefährdung des Kindeswohls geführt haben. Wenn Betroffene gegenüber dem Jugendamt jedoch erst glaubhaft machen müssen, dass sie von sexualisierter Gewalt betroffen waren und daher gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bei ihnen vorlagen, widerspricht dies dem gesetzgeberischen Anliegen, niedrigschwelligen Zugang zu Informationen zu ermöglichen und baut unnötige Hürden für die Akteneinsicht auf.

Es sind zudem auch Fälle denkbar, in denen kein kausaler Zusammenhang zwischen einer möglichen Kindeswohlgefährdung durch sexualisierte Gewalt und dem Bezug von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe besteht, sondern vielmehr eine minderjährige Person bereits Leistungen nach dem SGB VIII in Anspruch nimmt und sich im Rahmen dessen Anhaltspunkte für Gewalterfahrungen herausstellen. Auch in diesen Konstellationen können Betroffene jedoch ein berechtigtes Interesse an der Einsicht in die entsprechenden Akten haben.

Wir schlagen daher vor, **§ 9b Abs. 1 SGB VIII** (Art. 2 Nr. 2 des Gesetzesentwurfs) wie folgt zu formulieren:

Die nach Landesrecht zuständigen Stellen haben Personen, **die Leistungen nach dem Vierten Abschnitt des Zweiten Kapitels dieses Gesetzes beziehen oder bezogen haben oder die als Minderjährige mit dem Jugendamt in Kontakt standen, grundsätzlich Akteneinsicht** zu gestatten und Auskunft zu den betreffenden Akten zu erteilen.

2.1.3 Klarstellung der Berücksichtigung von Interessen Dritter

Aus der Praxis wissen wir, dass in der Vergangenheit Anträge auf Akteneinsicht vom Jugendamt häufig mit der Begründung abgelehnt wurden, schutzwürdige Belange der übrigen Beteiligten würden gegenüber dem Auskunftsinteresse des*der Antragsteller*in überwiegen. Es muss daher unbedingt gesetzlich klargestellt werden, dass Rechte von Dritten der Akteneinsicht nur in Ausnahmefällen entgegenstehen können.

2.1.4 Einheitliche Auslegungsvorschriften

Im Rahmen der aktuell vorgeschlagenen Formulierung halten wir die Ausarbeitung von Grundsätzen und Maßstäben für die Umsetzung dieser Vorschrift und die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „gewichtigen Anhaltspunkte für gegenwärtige oder zurückliegende Kindeswohlgefährdung“, zu der die Träger der öffentlichen Jugendhilfe in **§ 9b Abs. 3 S. 2 SGB VIII** (Art. 2 Nr. 2 des Gesetzesentwurfs) angewiesen werden, für sinnvoll. Hierbei ist jedoch wichtig, dass einheitliche Regelungen gefunden werden und es nicht zu einer regionalen Zersplitterung kommt, die das Risiko der Ungleichbehandlung von Antragstellenden birgt. Zudem muss gewährleistet werden, dass die Maßstäbe für eine Beurteilung, ob gewichtige Anhaltspunkte gegeben sind bzw. waren, nicht zu hoch angesetzt werden, um auch die oben genannten Fallkonstellationen zu berücksichtigen. Insgesamt ist sicherzustellen, dass ein bundesweit einheitliches Verfahren gewährleistet ist.

2.1.5 Auskunftsrecht in anderen Lebensbereichen

Das Gesetz regelt das Recht auf Akteneinsicht im SGB VIII und somit für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Für eine umfassende Aufarbeitung ist es jedoch auch notwendig, dass Betroffene Akten aus Schule, Kita und anderen Bereichen des täglichen Lebens einsehen können. Auch hierfür müssen unbedingt Regelungen gefunden werden und der Bund sollte die koordinierende Verantwortung übernehmen, dass in den Bundesländern entsprechende Auskunftsrechte entwickelt werden.

2.2 Beratungs- und Unterstützungssystem

Der Staat ist verpflichtet, Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Wenn dies nicht gelingt, ist er in der Verantwortung sicherzustellen, dass Betroffene Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsleistungen erhalten. Dass diese staatliche Verantwortung nun mit der Einführung von **§ 4 Abs. 1 UBSKM-E** (Art. 1 des Gesetzesentwurfs) Gesetzesrang erhält, befürworten wir sehr.

Individuelle Aufarbeitung ist für viele von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend Betroffene wichtig. Aus der Praxis der Fachberatung wissen wir jedoch, dass es für Betroffene oft schwer zu durchschauen ist, wie sie Unterstützung bei Aufarbeitungsprozessen bekommen können und dass sie häufig nur durch Zufall oder nach vielen Umwegen den Weg in einen Aufarbeitungsprozess und zu passenden Unterstützungsangeboten finden. Die Diskrepanz zwischen der Prävalenz sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend und der Anzahl der Fälle, die in spezialisierten Fachberatungsstellen ankommen, zeigt, dass es für betroffene Personen in der Regel schwierig ist, den Zugang zu Beratung und Unterstützung zu finden. Sie brauchen daher ein koordiniertes Unterstützungssystem, in dem sie Informationen finden und zu passenden Angeboten gelotst werden. Wir begrüßen deswegen, dass der Bund mit der Einführung von **§ 4 Abs. 2 UBSKMG-E** (Art. 1 des Gesetzesentwurfs) die Verantwortung übernimmt, ein bundeszentrales Beratungssystem zu schaffen, damit alle Betroffenen den Weg in individuelle Aufarbeitung finden können. Im

Rahmen seiner Regelungskompetenz kann der Bund dazu beitragen, dass Betroffene einen informierten Zugang zu professioneller Begleitung und Unterstützung erhalten.

Unseres Erachtens ist es erforderlich die Bereitstellung eines bundeszentralen Beratungssystems durch einen individuellen Anspruch auf Unterstützung zu ergänzen. Dies macht deutlich, dass Betroffene als Handelnde mit individuellen Ansprüchen ausgestattet sind. Der Bedarf von Betroffenen ist unterschiedlich. Für manche sind Online- oder Telefonangebote passen. Anderen helfen ein persönlicher Kontakt und eine persönliche Unterstützung zum Beispiel durch eine persönliche Begleitung bei Behörden. Deshalb sollte ergänzt werden, dass die Unterstützung vor Ort wahrgenommen werden kann.

Wir schlagen vor, folgenden Satz in § 4 Abs. 2 UBSKMG-E (Art. 1 des Gesetzesentwurfes) zu ergänzen:

Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte stellt ein bundeszentrales Beratungssystem bereit, durch das Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren haben, bei der individuellen Aufarbeitung der sexuellen Gewalt unterstützt werden. **Jeder Mensch, der in seiner Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren hat, hat ein Recht auf professionelle Unterstützung bei der individuellen Aufarbeitung; bei Bedarf muss diese Unterstützung vor Ort geleistet werden.**

Darüber hinaus ist es begrüßenswert, dass in dem geplanten Beratungs- und Unterstützungssystem insbesondere die Unterstützung Betroffener bei der Einsicht von Akten gewährleistet werden soll. Der Zugang zu Informationen ist gesellschaftlich ungleich verteilt und es muss sichergestellt werden, dass Auskunftsrechte von Betroffenen nicht durch vermeintliche Machtpositionen in Behörden behindert werden. Dabei benötigen Betroffene Informationen und individuelle Unterstützung, um ermächtigt zu werden, ihre persönliche Geschichte aufzuarbeiten.

Die Einsicht von Akten ist jedoch meist nur ein kleiner Teil des individuellen Aufarbeitungsprozesses. Damit Akteneinsicht zur Aufarbeitung beiträgt, sind zusätzlich Informationen über Rechte und individuelle Rechtsansprüche sowie Wissen über Dynamiken sexualisierter Gewalt erforderlich, damit Informationen kontextualisiert werden können. Gerade die Aufarbeitung im familiären Kontext, in dem die meisten Fälle sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend vorkommen¹, braucht andere Formen der Unterstützung, die das geplante Beratungssystem des Bundes ebenfalls gewährleisten muss.

Bei der Umsetzung von § 4 Abs. 2 UBSKMG-E (Art. 1 des Gesetzesentwurfes) und der Entwicklung eines Beratungssystems zur Unterstützung bei der individuellen Aufarbeitung ist unbedingt sicherzustellen, dass bestehende Unterstützungssysteme und -angebote, insbesondere spezialisierte Fachberatungsstellen und Betroffeneninitiativen, einbezogen und auf deren Arbeit aufgebaut wird, damit vorhandene Expertise genutzt, Parallelstrukturen vermieden und bestehende Angebote um Aspekte der Aufarbeitung ergänzt werden können.

¹ Vgl. Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2023): Zahlen und Fakten. Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.

Wir schlagen daher vor, folgenden Satz in die Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 2 UBSKMG-E (Art. 1 des Gesetzesentwurfs) aufzunehmen:

Die Serviceleistungen werden unter Einbeziehung bestehender Unterstützungssysteme, insbesondere spezialisierter Fachberatungsstellen und Betroffeneninitiativen, entwickelt und ergänzen diese.

2.3 Zeugnisverweigerungsrecht

Die Arbeit in dem geplanten Beratungs- und Unterstützungssystem macht die Vertraulichkeit der Hilfeleistung erforderlich. Die Folgen sexualisierter Gewalt für betroffene Kinder sind mannigfaltig und mit solch unterschiedlichen Problemlagen einem solchen Gefühlszustand befinden sich Betroffene, wenn sie in spezialisierte Fachberatungsstellen kommen. Manchmal braucht es Wochen und Monate, bis sie sich trauen, mit eine*r Fachberater*in über die Gewalt zu sprechen.

Die Grundlage ist ein belastbares Vertrauensverhältnis zwischen Betroffenen und Berater*in. Immanenter Bestandteil dessen ist das Wissen, dass das Geschilderte den Raum nicht verlässt. Das Herstellen eines Vertrauensverhältnisses wäre nicht möglich, wenn Betroffene damit rechnen müssten, dass intimste Äußerungen und Gedanken bei der Verteidigung ihres Täters vor Gericht landen könnten. Hinzu kommt: Betroffene sexualisierter Gewalt haben während der Gewalterfahrungen einen massiven Kontrollverlust erlebt. Es ist nunmehr für sie zentral, dass sie Selbstkontrolle erfahren und selber entscheiden können, ob und wann sie sich einem Strafverfahren aussetzen wollen. Aber: Berater*innen unterliegen zwar der beruflichen Schweigepflicht nach § 203 StGB, jedoch diese wird nicht durch ein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht ergänzt. Kommt es z.B. durch voreilige Anzeigen aus dem Nahumfeld der Betroffenen zu einem Strafverfahren und die* Verteidiger*in möchte eine Beratungsstelle vorladen, um ihre Behauptung, wie „psychisch labil“ die Betroffene ist, vermeintlich zu unterlegen, stehen Berater*innen vor einem Gewissenskonflikt: Entweder sie verstoßen gegen Zeugenpflichten mit der Konsequenz von Ordnungsgeld oder Ordnungshaft oder sie verletzen das Vertrauen der Betroffenen, dass das im Raum der Beratungsstelle Geäußerte niemals diesen geschützten Rahmen verlassen wird.

Aus der Richtlinie 2012/29/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI ergibt sich, dass die Vertraulichkeit der Beratungsleistungen gewährleistet werden muss. Die deutsche Strafprozessordnung kommt diesem Erfordernis derzeit nicht nach. In Art. 8 (1) der Richtlinie heißt es, dass die Mitgliedsstaaten sicherzustellen haben, dass Opfer ihrem Bedarf entsprechend vor, während sowie für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens kostenlos Zugang zu Opferunterstützungsdiensten erhalten, die im Interesse der Opfer handeln und dem Grundsatz der Vertraulichkeit verpflichtet sind.

Blickt man auf die Nachbarländer Deutschlands, sei hier beispielhaft auf § 173 Abs. 1 d) der Schweizerischen Strafprozessordnung, wonach Personen, die in einer Beratungsstelle der Opferhilfe arbeiten, nur aussagen müssen, wenn das Interesse an der Wahrheitsfindung das

Geheimhaltungsinteresse überwiegt sowie auf § 157 Abs. 1 Nr. 3 der Österreichischen Strafprozessordnung hingewiesen. Nach letzterer sind Mitarbeitende anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung dazu berechtigt über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekanntgeworden ist, die Aussage zu verweigern.

Deutschland sollte die Chance mit diesem Gesetz nutzen, die Richtlinie 2012/29/EU in nationales Recht umzuwandeln.

Deshalb schlagen wir vor, in § 53 StPO zu ergänzen:

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt (...)

„3 c. Mitarbeitende in Beratungsstellen im Sinne des § 4 UBKSMG, die eine Behörde oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt oder bei sich eingerichtet hat, über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut oder bekanntgeworden ist“

3. Stärkung von Strukturen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend

Für den Kampf gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend und die Unterstützung von Betroffenen braucht es auf Bundesebene starke Strukturen. Wir begrüßen, dass diese durch den vorliegenden Gesetzesentwurf gestärkt werden. Zusätzlich sollten bestehende Vernetzungen, die darauf hinwirken, dass Länder und Kommunen die Versorgung Betroffener durch spezialisierte Fachberatungsstellen sicherstellen, weiter gefördert und ausgebaut werden.

3.1 Unabhängige*r Bundesbeauftragte*r gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

2010 wurde von der Bundesregierung das Amt einer*eines Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs eingerichtet. Die Verstärkung dieses Amtes durch den vorliegenden Gesetzesentwurf begrüßen wir außerordentlich. Das Amt der UBSKM hat sich als äußerst sinnvolle und wichtige Institution im Kampf gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend erwiesen. Die Zusicherung der Bundesregierung, sich diesem Thema dauerhaft zu widmen, wird mit der Einführung von § 2 und 5 UBSKMG-E (Art. 1 des Gesetzesentwurfs) nun rechtlich abgesichert.

Insbesondere begrüßen wir die Einführung einer Berichtspflicht an den Deutschen Bundestag in § 7 UBSKMG-E (Art. 1 des Gesetzesentwurfs). So ist das Thema dauerhaft auf die Agenda des Gesetzgebers gesetzt und dem Bundestag können damit Informationen an die Hand gegeben werden, anhand derer überprüft werden kann, ob das Regierungshandeln ausreichend dazu beiträgt, sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend abzubauen. Für die Gewährleistung einer thematisch umfassenden Berichterstattung zur Lage sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen regt die BKS F an, in § 7 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 UBSKMG-E (Art. 1 des Gesetzesentwurfs) jeweils „sexuelle Gewalt und Ausbeutung“ zu

ergänzen. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die Dimensionen sexueller Ausbeutung nicht ausreichend berücksichtigt wird.

Darüber hinaus erachten wir die in **§ 6 Abs. 3 UBSKMG-E** (Art. 1 des Gesetzesentwurfs) empfohlene Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen sowie Einrichtungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen für äußerst sinnvoll. Beim Thema sexualisierter Gewalt können bei Betroffenen Hemmungen bestehen, sich Amtsträger*innen anzuvertrauen, so dass eine Kooperation mit nichtstaatlichen Akteur*innen notwendig ist, um die in **§ 6 Abs. 1 UBSKMG-E** (Art. 1 des Gesetzesentwurfs) gelisteten Aufgaben mit entsprechender Expertise umfassend wahrnehmen zu können. Wir begrüßen, dass in **§ 6 Abs. 3 UBSKMG-E** (Art. 1 des Gesetzesentwurfs) nunmehr davon die Rede ist, dass „Nichtregierungsorganisationen sowie Einrichtungen, die auf europäischer, Bundes-, oder Landesebene dem Schutz vor sexueller Gewalt und Ausbeutung an Kindern und Jugendlichen dienen“, einbezogen werden sollen.

3.2 Betroffenenrat

Die Beteiligung von Betroffenen von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend ist für die Arbeit einer*eines Unabhängigen Bundesbeauftragten unverzichtbar. Betroffene verfügen über besonderes Fach- und Erfahrungswissen über die Dynamiken bei sexualisierter Gewalt in unterschiedlichen Tatkontexten. Um Maßnahmen zu entwickeln, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und Unterstützung für alle Betroffenen sicherstellen, ist es von besonderer Bedeutung, nicht nur über Betroffene, sondern mit ihnen zu sprechen und Strategien gegen sexualisierte Gewalt zu entwickeln, die an den Bedürfnissen Betroffener ausgerichtet sind.

Eine Institutionalisierung der Betroffenenbeteiligung durch die gesetzliche Verankerung des Betroffenenrats als festes Organ in **§ 14 UBSKMG-E** (Art. 1 des Gesetzesentwurfs) begrüßen wir daher außerordentlich. Besonders sinnvoll finden wir, dass dem Betroffenenrat in **§ 9 Abs. 1 UBSKMG-E** (Art. 1 des Gesetzesentwurfs) ein Anhörungsrecht bei der Wahl der*des Unabhängigen Bundesbeauftragten eingeräumt wird und dass der Betroffenenrat gem. **§ 7 Abs. 3 UBSKMG-E** (Art. 1 des Gesetzesentwurfs) eine eigene Stellungnahme für den Bericht an den Deutschen Bundestag schreibt.

3.3 Unabhängige Aufarbeitungskommission

Auch die Verstetigung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission (UKASK) durch **§ 25 UBSKMG-E** (Art. 1 des Gesetzesentwurfs) begrüßen wir ebenso wie deren eigene Stellungnahme im Bericht an den Deutschen Bundestag, **§ 7 Abs. 3 UBSKMG-E** (Art. 1 des Gesetzesentwurfs).

Wir begrüßen, dass die Unabhängige Aufarbeitungskommission in **§ 28 UBSKMG-E** (Art. 1 des Gesetzesentwurfs) nicht nur zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, sondern auch gem. 17 Abs. 1 S. 3 UBSKMG-E ein Zeugnisverweigerungsrecht in den Fällen haben, in denen das BMFSFJ eine Aussage vor Gericht nicht genehmigt. Allerdings halten wir dies nicht für

ausreichend. Die UKASK ist mit der Aufgabe betraut, vertrauliche Anhörungen von Menschen, die in Kindheit und Jugend sexualisierte Gewalt erfahren haben oder diese an anderen bezeugen können, durchzuführen. Viele der Angehörten haben aus unterschiedlichsten Gründen ein Strafverfahren vermieden und teilen im Rahmen einer Anhörung ihre Gewaltgeschichte in der Annahme, dass diese vertraulich behandelt werden.

Vertraulichkeit kann jedoch nicht gewährleistet werden, wenn die Gefahr besteht, dass Erkenntnisse aus den Anhörungen gegen den Willen Betroffener in strafrechtlichen Verfahren verwendet werden könnten. Betroffene müssen frei sein, von ihren Erfahrungen berichten zu können, ohne befürchten zu müssen, dass Aufarbeitungstranskripte von Strafverfolgungsbehörden eingesehen werden können oder Mitglieder der UKASK von diesen befragt werden können. Betroffene sexualisierter Gewalt leiden oftmals besonders unter dem Gefühl der Ohnmacht, der Hilflosigkeit und des Ausgeliefertseins. Werden Betroffene gegen ihren Willen einem strafrechtlichen Verfahren ausgesetzt, durchlaufen sie häufig erneut Gefühle von Fremdbestimmung, Vertrauensmissbrauch und Hilflosigkeit, was zu einer Retraumatisierung führen kann. Um die strafrechtliche Verwertung von Aussagen aus den Anhörungen der UKASK zu verhindern, muss daher mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes unbedingt gesichert sein, dass für alle am Prozess der vertraulichen Anhörungen Beteiligten ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht.

Wir begrüßen, dass die UKASK die individuelle, institutionelle und gesellschaftliche Aufarbeitung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche fördert, unterstützt, beobachtet und begleitet. Die UKASK sollte neben der Unterstützung individueller Aufarbeitungsprozesse auch eine staatliche und gesamtgesellschaftliche Verantwortungsübernahme vorantreiben, etwa durch die Einrichtung eines Gedenkortes für Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend.

3. 4 Zentrum für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Wirkungsvolle Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend brauchen wissenschaftliche Erkenntnisse und die Analyse von Fehlerquellen. Wir begrüßen daher die Einrichtung eines Forschungszentrums zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen in **§ 7 Abs. 2 UBSKMG-E** (Art. 1 des Gesetzesentwurfs). Ein besonderer Fokus sollte dabei auf vulnerablen Gruppen wie Menschen mit Behinderung, queeren Personen und Personen mit Flucht- oder Migrationsgeschichte liegen. Außerdem ist auf die Notwendigkeit von Betroffenenbeteiligung in Wissenschaft und Forschung hinzuweisen.

Ebenso unterstützen wir die Einführung wissenschaftlicher Analysen von problematischen Kinderschutzverläufen als explizite Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe in **§ 79a Abs. 2 SGB VIII** (Art. 2 Nr. 8 lit. b des Gesetzesentwurfs).

4. Stärkung von Prävention und Qualitätsentwicklung im Kinderschutz

4.1 Präventionsarbeit

Die BKSF begrüßt sehr, dass der Gesetzgeber mit der Einführung von **§ 3 UBSKMG-E** (Art. 1 des Gesetzesentwurfs) die Aufgabe ernst nimmt, alle Menschen in Deutschland über die Gefahr sexualisierter Gewalt zu informieren und Fachkräfte zu diesem Thema zu qualifizieren. In **§ 3 Abs. 1 S. 1 UBSKMG-E** sollte „sexuelle Gewalt und Ausbeutung“ ergänzt werden.

Die Umsetzung der Prävention bei Kindern und Jugendlichen muss vor Ort erfolgen. Hierfür ist die Bundeszentrale darauf angewiesen, mit Stellen vor Ort zusammenzuarbeiten.

Deshalb schlagen wir vor, § 3 Abs. 1 S. 2 UBSKMG-E wie folgt zu ändern:

Bei deren Entwicklung ist die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte einzubeziehen und sind im Kinder- und Jugendschutz sowie in der Eingliederungshilfe tätige Institutionen und Verbände sowie spezialisierte Fachstellen **vor Ort** zu beteiligen

4.2 Gewaltschutzkonzepte

Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem SGB VIII in Anspruch nehmen, befinden sich häufig in besonders vulnerablen Positionen. Es ist daher besonders wichtig, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt bei der Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe besondere Priorität einnimmt. Gewaltschutzkonzepte stellen dabei eine wichtige Maßnahme dar, da sie neben der umfassenden Wissensvermittlung eines der wirksamsten Instrumente sind, die zum Schutz oder mindestens zur raschen Aufdeckung von sexualisierter Gewalt beitragen. Es ist sehr begrüßenswert, dass durch die Neufassung von **§ 79a Abs. 1 SGB VIII** (Art. 2 Nr. 8 lit. a des Gesetzesentwurfs) die Verpflichtung zur Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Gewaltschutzkonzepten auf das gesamte Aufgabenspektrum der Kinder- und Jugendhilfe ausgeweitet wird.

Um sicherzustellen, dass alle Dimensionen sexualisierter Gewalt und Ausbeutung bei der Entwicklung von Schutzkonzepten berücksichtigt werden, sollte in **§ 77 Abs. 1 S. 2 SGB VIII** (Art. 2 Nr. 6 lit. b des Gesetzesentwurfs) und **§ 79a Abs. 2 S. 1 SGB VIII** (Art. 2 Nr. 8 lit. b des Gesetzesentwurfs) die Formulierung „Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und Ausbeutung“ ergänzt werden.

4.3 Qualifizierung von Fachkräften

Wirksamer Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen kann nur gelingen, wenn Fachkräfte spezifisch zu diesem Thema qualifiziert werden. Auch Artikel 5 der Lanzarote-Konvention, die Deutschland am 18.11.2015 ratifiziert hat, verpflichtet Vertragsparteien dazu die Sensibilisierung zum Thema sexueller Missbrauch von Kindern bei Personen, die in den Bereichen Erziehung, Gesundheit, Kinder- und Jugendschutz, Justiz,

Strafverfolgung sowie im Zusammenhang mit Sport-, Kultur- und Freizeitaktivitäten regelmäßige Kontakte zu Kindern haben, sicherzustellen.

Wir schlagen daher vor, § 3 Abs. 2 UBSKMGE- (Art. 1 des Gesetzesentwurfs) wie folgt zu formulieren:

Präventive Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Gewalt und Ausbeutung umfassen insbesondere Aufklärung und Sensibilisierung, präventive Erziehung, Schutzkonzepte in Einrichtungen, Organisationen, Strukturen und Online-Diensten, die Kinder und Jugendliche nutzen **sowie verbindliche Fort- und Weiterbildungen für alle Berufsgruppen, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.**

Ausblick

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf werden bestehende Strukturen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend gestärkt und Betroffene in ihren individuellen Aufarbeitungsprozessen besser unterstützt. Dies begrüßen wir sehr. Dennoch sehen wir weiterhin große Versorgungslücken im Schutz vor und der Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend.

Die Versorgung von Betroffenen muss in allen Phasen der Aufdeckung, Bearbeitung und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt abgesichert sein. Dafür sind staatliche Instrumente wie der Fonds Sexueller Missbrauch, die Traumaambulanzen und das Soziale Entschädigungsrecht weiter auszubauen. Das Ergänzende Hilfesystem (EHS) mit dem Fonds Sexueller Missbrauch ist als niedrighschwellige Hilfe in Ergänzung zu dem höherschweligen SER weiterhin erforderlich. Der Fonds braucht zur Sicherheit für alle zukünftigen und jetzigen Betroffenen sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend eine gesetzliche Grundlage.

Ein Ergebnis des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ war, dass es große Versorgungslücken für Betroffene sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend gibt und Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten in spezialisierten Fachberatungsstellen ausgebaut werden müssen. Dabei wurde insbesondere eine kontinuierliche finanzielle Absicherung von Beratungsleistungen in spezialisierten Fachberatungsstellen zur Gewährleistung ausreichender Versorgungsangebote von Betroffenen betont. Hier gibt es bis heute wenig Fortschritt und noch immer ist nicht sichergestellt, dass Betroffenen ein flächendeckendes Versorgungsnetz zur Verfügung steht. Der Bund ist in der Verantwortung, im Rahmen seiner Kompetenzen die Schließung dieser Versorgungslücken durch eine Gewährleistung eines Versorgungsnetzes von spezialisierten Fachberatungsstellen sicherzustellen.



Ausschussdrucksache 20(13)133f

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 4. November 2024

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

BT-Drs. 20/13183

Prof. Dr. Sabine Andresen

Der Kinderschutzbund Bundesverband e. V.



Stellungnahme des Kinderschutzbund Bundesverbandes e. V. zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Prof. Dr. Sabine Andresen für die Anhörung am 4.11. 2024

Sehr geehrte Frau Bahr,

sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit für den Kinderschutzbund Bundesverband e.V. zu dem oben genannten Gesetzesvorhaben Stellung zu beziehen. Wir kommen dieser Anfrage sehr gerne nach, weil wir grundsätzlich in dem Vorhaben eine wesentliche Stärkung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und eine notwendige Fortsetzung bisheriger Maßnahmen sehen.

Die Stärkung der Strukturen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt sowie für die Stärkung der Rechte erwachsener Betroffener braucht eine gesetzliche Regelung. Bei einer passgenauen gesetzlichen Ausgestaltung können Prävention, Intervention und unabhängige Aufarbeitung sowie Forschung und die Unterstützung Betroffener vorankommen. Seit 2010 sind viele gute Maßnahmen in Deutschland auf den Weg gebracht worden, darum ist die gesetzliche Weiterentwicklung der nächste konsequente Schritt. Der Kinderschutzbund unterstützt deshalb die Ziele des Gesetzentwurfes und erhofft sich im Zuge der Umsetzung eine grundsätzliche Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie von erwachsenen Betroffenen und eine Orientierung an den Bedarfen.

Das Recht auf Beteiligung

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist auf die Anerkennung und Umsetzung ihrer Rechte angewiesen. Junge Menschen sind Subjekte mit eigenen Ansprüchen. Als Kinderschutzbund unterstützen wir ausdrücklich die Orientierung an internationalen rechtlichen Verpflichtungen (UN-KRK). Gleichwohl weisen wir darauf hin, dass neben Schutz-, Bildungs- und Entwicklungsrechten insbesondere auch das Recht auf Beteiligung Kern der Kinderrechtskonvention ist. Hier sehen wir Nachbesserungsbedarf im Gesetzentwurf.

UBSKM: Gesetzliche Verankerung

Die gesetzliche Verankerung des Amtes der*des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und einer damit einhergehenden Berichtspflicht gegenüber dem Parlament begrüßt der Kinderschutzbund als dringend notwendigen Schritt des seit 2010 angestoßenen Prozesses. So kann der bereits beschrittene Weg einer ressortübergreifenden Arbeit weiterentwickelt und gut etabliert werden. Nach allem, was auch aus der internationalen Forschung bekannt ist, bieten Strukturen für eine ressort- und fachübergreifende Zusammenarbeit im Interesse von Kindern und Jugendlichen generell, aber besonders für die von sexueller Gewalt Betroffenen, eine wesentliche Basis für den Schutz vor sexueller Gewalt. Der Kinderschutzbund möchte auch



darauf hinweisen, dass beim UBSKM-Amt in den zurückliegenden Jahren neues Wissen entstanden ist, die national vorhandene Expertise zielorientiert gebündelt und eine trans- und interdisziplinäre Vernetzung etabliert wurden.

UBSKM: Berichtslegung

Angesichts zahlreicher Krisen, daraus resultierender möglicher Zielkonflikte, knapper Zeitressourcen und vermutlich weiterhin finanzieller Engpässe ist die Berichtslegung durch die*den UBSKM gegenüber dem Parlament eine wichtige Gelegenheit für Parlamentarier*innen, Neues aufzunehmen, sprechfähig zu bleiben und aktiv Informationen über sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen in die Fläche zu bringen. Der Kinderschutzbund leistet selbst einen Beitrag zur Stärkung gesellschaftlicher Verantwortung und weist darauf hin, dass sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen uns alle angeht.

Betroffene und Betroffenenrat

Schon vor 2010, aber seither unübersehbar ist die außerordentliche Bedeutung des Engagements von betroffenen Menschen. Ihre Expertise, ihr Blick auf die Umsetzung von Schutz, Versorgung und Wiedergutmachung haben in den letzten Jahren einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung der Konzepte von Prävention, Intervention und Aufarbeitung, zur öffentlichen Thematisierung und Sensibilisierung geleistet. Die Forderung nach Beteiligung und Anerkennung ist nach wie vor aktuell und darum sieht auch der Kinderschutzbund in der gesetzlichen Etablierung des Betroffenenrats ein wesentliches Element im Gesetzentwurf. Mit der gesetzlichen Verankerung sollen stabile und nachhaltige Struktur für den seit 2016 aktiven Betroffenenrat beim Amt der*des UBSKM geschaffen werden.

Unabhängige Aufarbeitung und Aufarbeitungskommission

So wie die beschriebene Ausgestaltung der Unabhängigkeit des UBSKM Amtes vom Kinderschutzbund ausdrücklich befürwortet wird, halten wir auch die Unabhängigkeit der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs für ein zentrales Qualitätskriterium für die aktuelle und künftige Arbeit. Das heißt, dass die Kommission weisungsungebunden arbeiten kann und auch mit entsprechenden Ressourcen ausgestattet sein muss.

Die Absicht des Gesetzes, eine Grundlage für die persönliche bzw. individuelle Aufarbeitung von erlittenem Unrecht zu garantieren (§ 9b SGB VIII Aufarbeitung), wird ausdrücklich begrüßt, das schließt aus Sicht des Kinderschutzbundes auf Seiten einer Einrichtung oder Organisation auch eine Verpflichtung zu Aufarbeitung ein.

Wir möchten an dieser Stelle noch einmal betonen, dass Betroffene ein Recht auf Aufarbeitung haben. Das heißt auch, dass sie neben dem Recht auf Akteneinsicht auch Aufarbeitung selbst initiieren können sollten.

Akteneinsicht ist ein zentraler Aspekt, der aber bislang im Gesetz eher diffus adressiert wird. Der Kinderschutzbund teilt die Erkenntnis, dass Fallanalysen ein sehr wichtiges Instrument sind, das verantwortliche Handeln im Kinderschutz zu verbessern, und dies daher zu einem Standard der Aufarbeitung werden muss. Diese Aufgabe wird der Qualitätsentwicklung beim öffentlichen Träger zugeordnet. Wir würden es begrüßen, wenn diese Aufgabe auch im Gesetz konkret festgeschrieben



würde und die Freien Träger verpflichtend dazu einbezogen werden müssten. Hier bestehen insgesamt zahlreiche Anfragen und Klärungsbedarfe u.a. zu den Regelungen zum Datenschutz, Aufbewahrungsfristen, Regelungsbereiche.

Zuständigkeiten und Zentrierung

Schutz durch Prävention und kindzentrierte Intervention bedarf starker Strukturen für eine kooperative Zusammenarbeit. Dies zeigt auch die internationale Forschung. Der Kinderschutzbund vermisst eine Stärkung dieses Gedankens. Hier stellt sich außerdem die Frage, ob die Zentrierung auf die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) zur verbindlichen Erfüllung des staatlichen Auftrags zu Aufklärung, Sensibilisierung und Qualifizierung sowie eine Beauftragung der BZgA bei der Erstellung von Schutzkonzepten zielführend ist. Die Überlegungen zu dieser gesetzlichen Regelung sollten zumindest noch einmal transparent und plausibel dargelegt werden.

Vor diesem Hintergrund stellt der Kinderschutzbund die Frage nach einer Stärkung – auch gesetzlich – der Grundlagen für Fachberatungsstellen gegen (sexualisierte) Gewalt an.

Berlin, 29.10.2024

Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V.

Kalckreuthstraße 4

10777 Berlin

Tel (030) 21 48 09-0

Fax (030) 21 48 09-99

E-Mail info@kinderschutzbund.de

www.kinderschutzbund.de

Der Kinderschutzbund (DKSB) – Für die Zukunft aller Kinder!

Der Kinderschutzbund, gegründet 1953, ist mit 50.000 Mitgliedern in über 400 Ortsverbänden die größte Kinderschutzorganisation Deutschlands. Der DKSB setzt sich für die Interessen von Kindern sowie für Veränderungen in Politik und Gesellschaft ein. Schwerpunkte seiner Arbeit sind Kinderrechte, Kinder in Armut, Gewalt gegen Kinder sowie Kinder und Medien.



Ausschussdrucksache 20(13)133g

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend am 4. November 2024

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern
und Jugendlichen**

BT-Drs. 20/13183

Ingo Fock

gegen-missbrauch e. V.



gegen-missbrauch e.V. * Oberstr. 23 * 37075 Göttingen

Verein für Partner, Betroffene und Gegner von sexuellem Kindesmissbrauch

gegen-missbrauch e.V.
Oberstr. 23
37057 Göttingen
Tel 0551 - 500 65 699
Fax 0551 - 20 54 803

info@gegen-missbrauch.de
www.gegen-missbrauch.de

Bankverbindung:
Sparkasse Göttingen
IBAN: DE56 2605 0001 0000 1264 33
BIC: NOLADE 21 GOE

Göttingen, den 31.10.2024

Stellungnahme zur Anhörung am 04.11.2024 zum „Gesetzesentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“

Sehr geehrte Frau Bahr,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Vielen Dank für die Einladung zur Anhörung des o.g. Gesetzes für den Verein „gegen-missbrauch e.V.“, der sich seit 2003 für die Belange Betroffener sexuellen Missbrauchs – unabhängig von Tatort oder Geschlecht – einsetzt und somit zu den ältesten Betroffenenvereinen in Deutschland zählt.

Vorbemerkung I:

In der politischen Diskussion zu diesem Entwurf wurden auch die finanziellen Auswirkungen kritisch betrachtet. Dabei werden jedoch die Folgen und Auswirkungen für die Betroffenen oft völlig außer Acht gelassen. Neben den psychischen und physischen Beeinträchtigungen, die die Betroffenen oft ein Leben lang begleiten, führen auch beeinträchtigte Bildungsbiografien häufig dazu, dass Betroffene nur eingeschränkt oder gar nicht in die Solidargemeinschaftssysteme – wie z.B. Renten- und Krankenversicherung – einzahlen können und stattdessen auf Leistungen der Solidargemeinschaft angewiesen sind (siehe Deutsche Traumafolgekostenstudie, Fegert et al. 2012).

Nur ein starkes Gesetz kann nicht nur den Schutzauftrag gegenüber Kindern und Jugendlichen vor Gewalt – wie er neben Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention auch in Artikel 1 des Grundgesetzes verankert ist – umfassend erfüllen, sondern auch jene Menschen unterstützen, die durch das Versagen des staatlichen Schutzauftrags Schaden erlitten haben.



Vorbemerkung II:

Generell ist zu bemerken, dass sich der vorliegende Entwurf zu sehr auf die analoge Welt konzentriert und dabei vergisst, dass Kinder und Jugendliche zunehmend auch in der digitalen Welt aktiv sind und dortigen Gefahren ausgesetzt werden, die in die analoge Welt übergreifen, wie zum Beispiel Grooming. Daher müssen die in diesem Gesetz festgelegten Normen auch für den digitalen Raum bedacht, einbezogen und entsprechend benannt und aufgeführt werden.



Zu den Einzelnormen

Zu §3:

Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind grundsätzlich zu begrüßen und äußerst sinnvoll. Oftmals scheidet es jedoch an den erforderlichen Kenntnissen im Bereich der Intervention. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen verlaufen häufig in einem Prozess: Vertrauensaufbau → Vertrauensmissbrauch → Gewalt. Kenntnisse über Interventionen können hier einen wertvollen Schutz vor der endgültigen Gewaltausübung darstellen. Daher müssen diese Materialien auch Kompetenzen zur Intervention vermitteln, die selbstverständlich regelmäßig an die veränderten Lebenswelten angepasst werden sollten.

Zu §4:

Aufarbeitungsprozesse sind oft beschwerliche Schritte, die Betroffene gehen müssen. Grundvoraussetzung dafür ist meist ein stabiles Fundament, das nur durch umfassende Informationen und Unterstützung im Bereich der Hilfesysteme geschaffen werden kann. Zu einem Beratungssystem gehört daher auch der Zugang zu Informationen über Unterstützungsstrukturen (z. B. Fonds sexueller Missbrauch, SGB XIV) bei der Antragstellung sowie über mögliche Risiken und Fallstricke.

Zu §7:

Warum die Berichtspflicht nur alle fünf Jahre erfolgen soll, erschließt sich nicht, da dieses starre Konstrukt unserer schnelllebigen Zeit widerspricht. Insbesondere die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen verändern sich schnell und umfassend, daher sollte pro Legislaturperiode mindestens zweimal Bericht erstattet werden.

Zu §20:

Insbesondere die Formulierung von Absatz 1:

„Vertretung der Belange und Eintreten für die Beteiligung von Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren oder erfahren haben“

lädt zu Fehlinterpretationen und unrealistischen Erwartungen ein, da der Betroffenenrat nicht die Belange einzelner Betroffener vertreten kann, sondern dies lediglich auf einer strukturellen Ebene möglich ist.



Zu §26:

Vertrauliche Anhörungen sind für Betroffene sehr oft ein adäquates Mittel um Ihre Lebensbiografien der Gesellschaft zu hinterlassen. Manche tun dies um ein Archiv für Ihre Geschichte zu haben, manche auch aus einem Präventivgedanken.

Letzteres, gerade wenn die stattliche Verjährungsfrist noch nicht eingetreten ist, birgt allerdings für Betroffene auch mögliche Gefahren, da hier Konstellationen möglich sind wo das Zeugnisverweigerungsrecht, welches im § 53 StPO verankert ist nicht greift. Daher muss hier bei §53 StPO um die Aufarbeitungskommission und deren Anhörungsbeauftragten erweitert werden.

Zu Abschnitt 3, Artikel 2, Änderungen am SGB VIII:

Die Definition dieser Norm durch einen unbestimmten Rechtsbegriff wie „**berechtigtes Interesse**“ ist unverständlich und nicht nachvollziehbar. Es gibt auch Situationen, in denen Betroffene Akteneinsicht benötigen, beispielsweise wenn Geschwister von sexuellem Missbrauch betroffen sind oder waren, sie selbst jedoch nicht unter die Norm fallen, etwa im Rahmen eines Aufarbeitungsprozesses.

Schlussbemerkung:

Wir begrüßen ausdrücklich diesen Entwurf, der Betroffenen von sexuellem Kindesmissbrauch im analogen und digitalen Bereich zeigt, dass die Bundesregierung 12 Jahre nach dem „Runden Tisch sexueller Missbrauch“ das Thema auf die politische Agenda setzt und der Forderung nach einer gesetzlichen Verankerung von Amt und Kommission nachkommt.

Deutlich muss jedoch hervorgehoben werden, dass es unabdingbar ist, dass der Betroffenenrat und die Aufarbeitungskommission stets eine direkte Anbindung an das Amt bzw. an dessen Inhaber oder Inhaberin haben und nicht „unterverlagert“ werden können.

Ob dieses Gesetz jedoch den zukünftigen Anforderungen, Herausforderungen und Bedürfnissen gerecht wird, bleibt offen und erfordert gegebenenfalls Korrekturen im Sinne der Betroffenen.

Ingo Fock
Vorsitzender „gegen-missbrauch e.V.“

Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Deutscher Bundestag

Ausschussdrucksache 20(13)133h

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend am 4. November 2024

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern
und Jugendlichen**

BT-Drs. 20/13183

Angela Marquardt

Mitglied des Betroffenenrates bei der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kin-
desmissbrauchs (UBSKM)

Stellungnahme Betroffenerat

Stellungnahme des Betroffenenrats bei der UBSKM zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (UBSKMG)

Betroffenerat bei der UBSKM für die Anhörung am 04.11.24

01. November 2024

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist alltägliche gesellschaftliche Realität. Der vorliegende Gesetzesentwurf zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist für den Betroffenenrat ein entscheidender Schritt hin zu einer Gesellschaft, in der Prävention, Schutz, Hilfen, Aufarbeitung und institutionalisierte Betroffenenbeteiligung als eine selbstverständliche Daueraufgabe staatlichen Handelns gesetzlich und damit verbindlich geregelt werden. Nur durch ein dauerhaftes, konsequentes sowie ressortübergreifendes politisches Handeln von Staat aber auch Zivilgesellschaft kann dieser Verletzung von Kinder- und Menschenrechten angemessen begegnet werden.

Viele der nun im Gesetzesentwurf formulierten Regelungen gehen auf beschlossene Forderungen zurück, die im Rahmen des 2010 von der damaligen Bundesregierung beschlossenen Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ formuliert worden sind. Deutlich forderte der Runde Tisch u.a. die notwendige Verbesserung von Prävention, Intervention, Schutz und Wissensvermittlung im Themenfeld. Die Gewährleistung einer schnellen und effektiven Strafverfolgung wurde ebenso wichtig angesehen wie das Voranbringen der Forschung inklusive Evaluationen im Bereich sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendlichen. Ergänzt durch weitere konkretisierende Maßnahmen, finden sich viele dieser Bausteine im nun endlich vorliegenden Gesetzesentwurf wieder.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die bis heute im Bund geschaffenen Strukturen wie das Amt des / der Unabhängigen Beauftragten, der Betroffenenrat als ein ständiges Gremium der Politikberatung aus Betroffenenperspektive und die Unabhängige Aufarbeitungskommission endlich auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden sollen. Der Betroffenenrat bei der / dem UBSKM soll mit seiner Perspektive vorrangig politische Prozesse begleiten und damit Politikberatung auf Bundesebene machen. Die Beratung muss sowohl ressortübergreifend wirken als auch das Ziel haben, das Zusammenwirken von Staat und (Zivil-)Gesellschaft im Themenfeld zu verbessern. Dabei fließen vor allem das Erfahrungswissen und die Mehrfachexpertisen der Mitglieder des Betroffenenrats, die in Kindheit oder Jugend sexualisierter Gewalt ausgesetzt waren, in alle Arbeitsprozesse ein. Die geschaffenen Strukturen haben sich in ihrem Zusammenwirken bewährt und weiterentwickelt. Jedoch nur eine gesetzliche Grundlage sichert ihre dauerhafte Verankerung. Mit einem verstetigten gesellschaftlichen Monitoring zur Evaluation der

Maßnahmen durch ein Prävalenzzentrum können diese permanent gebündelt und verbessert werden. Die Analyse von Kinderschutzverläufen ist dabei für den Betroffenenrat ein zentrales Instrument.

Der Gesetzentwurf gewährleistet und fördert die Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Kommunen sowie auf EU- und weiteren internationalen Ebenen und mit staatlichen und nicht-staatlichen nationalen sowie internationalen Organisationen. Ein wesentlicher Baustein hierin und ein Qualitätsmerkmal ist nicht zuletzt die gesetzlich verankerte Einbeziehung von Menschen mit Erfahrungswissen und Mehrfachexpertisen. Durch seine Arbeit bringt der Betroffenenrat die Perspektiven von Betroffenen in politische und damit auch gesellschaftliche Prozesse ein. Die Mitglieder des Betroffenenrats geben dem Thema viele Gesichter und wirken einer gesellschaftlichen Stigmatisierung und Diskriminierung von Menschen entgegen, die in Kindheit und Jugend sexualisierter Gewalt ausgesetzt waren. Der Betroffenenrat schafft Sprechräume in Politik und Gesellschaft. Das jahrzehntelange Sprechen von Betroffenen muss höchstes Gehör finden und die Antworten des Staates müssen auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Kein Kind kann sich alleine schützen. Es ist dringend notwendig, mit dem UBSKM-Gesetz eine staatliche Verantwortungsübernahme für den Schutz vor sexualisierter Gewalt und Ausbeutung zu definieren und ein Recht auf Aufarbeitung für Betroffene zu verankern. Die Arbeit gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen und die Unterstützung für die notwendigen Aufarbeitungsprozesse gehören anhaltend auf die politische Agenda von Bund und Ländern. Jahrzehntlang waren lediglich kurzfristige ad-hoc-Maßnahmen des Staates gegen sexualisierte Gewalt über verschiedene Politikfelder hinweg fragmentiert, wenig koordiniert und finanziell meist schlecht ausgestattet. Die Versorgung von Menschen, die in Kindheit und Jugend sexualisierte Gewalt erleben oder erlebt haben, muss zu jedem Zeitpunkt sichergestellt sein und nicht nur dann thematisiert werden, wenn mal wieder in der Öffentlichkeit über sexualisierte Gewalt berichtet wurde.

Um sich öffnen zu können, brauchen Betroffene sexualisierter Gewalt fachkompetente und mehrdimensionale, also breit angelegte professionelle Hilfsangebote, die auf stabilen und für sie sicheren Strukturen basieren. Während der Bearbeitung und Stabilisierung brauchen Betroffene Anlaufstellen wie spezialisierte Fachberatungsstellen, Traumaambulanzen und Therapeut*innen, die ihre Bedarfe sehen und eine allumfassende Hilfe gewährleisten können, die über die Leistungen einer Richtlinien konformen Versorgung hinausgehen muss. Betroffene sexualisierter Gewalt werden nie zu Ex-Betroffenen. Daher sind in die Hilfsangebote, auch spezialisierte Versorgungsangebote für Betroffene im Alter einzubeziehen. All diese Teilbereiche müssen umfassend qualifiziert sein und nach entsprechenden Qualitätsstandards arbeiten. Auch für die individuelle Aufarbeitung braucht es Begleitung durch geschulte (Fach-)Personen ebenso dringend wie notwendige juristische Beratung. Davon sehen wir Einiges im Gesetz abgebildet und begrüßen außerordentlich, dass die Bundesregierung nun ihrer Verantwortung gegenüber Betroffenen von sexualisierter Gewalt gerecht werden möchte.

Dennoch kommen wir nicht umhin zu bemerken, dass die Verantwortungsübernahme nicht durch das reine Formulieren eines Gesetzestextes umgesetzt wird, sondern auch mit der Bereitstellung von erweiterten finanziellen Ressourcen einhergehen muss. Die sehen wir bisher nicht.

Bezüglich der Aufarbeitungskommission möchte der Betroffenenrat grundsätzlich betonen, dass eine eingesetzte nationale ehrenamtliche Aufarbeitungskommission nicht allen ihren Aufgaben und damit dem Ausmaß von sexualisierter Gewalt entsprechend gerecht werden kann. Im Ehrenamt sind Grenzen gesetzt,

durch die die Arbeit der Aufarbeitungskommission in ihren Möglichkeiten begrenzt ist und Prioritäten gesetzt werden müssen und somit nicht alle Bedarfe an gesellschaftlicher Aufarbeitung abgedeckt sind. Insofern möchten wir betonen, dass sich eine konsequente staatliche Verantwortungsübernahme nicht kostenneutral bewerkstelligen lässt. Viele nun gesetzlich formulierte Ansprüche und Maßnahmen sind nur mit einer finanziellen Abdeckung realisierbar, wie etwa das im Folgenden eingeforderte Recht auf Aufarbeitung. Auch sehen wir das Recht auf bedarfsgerechte Unterstützung von betroffenen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Gesetzesentwurf noch nicht ausreichend berücksichtigt. Im Text heißt es, dass der Bund „für Betroffene von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend dauerhaft ein Beratungssystem zur Unterstützung der individuellen Aufarbeitung der Gewalt“ bereitstellt und, dass ein Beratungsservice finanziert wird, „der geeignet ist, die individuelle Aufarbeitung zu fördern und damit die Lebenssituation der Betroffenen zu verbessern“. Für den Betroffenenrat stellt sich hier natürlich die Frage der konkreten inkl. fiskalischen Umsetzung.

Für die Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs ist das Gesetz ein Meilenstein. Es verbessert auf vielfache Weise die Unterstützung Betroffener sexualisierter Gewalt, auch dadurch, dass es die Rolle der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs stärkt. Das Gesetz wird diesbezüglich jedoch nicht allen Erwartungen gerecht. Im Zusammenhang mit der Kommission wird im Gesetzesentwurf formuliert: „Hierbei ist sie darauf angewiesen, dass sich Institutionen mit ihren Erfahrungen eigeninitiativ mitteilen, ihr obliegen keine Akteneinsichts- oder Untersuchungsrechte.“ Nach Meinung des Betroffenenrates sollten die / der UBSKM und die Kommission durchaus Rechte wie umfassende Akteneinsicht sowie ein Aussageverweigerungsrecht haben. Mit dem Stasiunterlagengesetz existieren ja datenschutzkonforme Regelungen zur Durchsetzung der gesellschaftlichen Aufarbeitung, an denen sich das UBSKM-Gesetz orientieren kann. Nötig ist die weitere Stärkung der Rechte Betroffener auf Aufarbeitung. Es sollte zum einen ein ausdrückliches Recht für Betroffene auf Aufarbeitung ins Gesetz (§ 1 Gesetzesentwurf) aufgenommen werden, das auf den individuellen Umgang mit der erlittenen Gewalt fokussiert. Auch die Ermöglichung individueller Aufarbeitung durch Betroffene ist ein aus der Verfassung herleitbarer staatlicher Auftrag (vgl. § 1 Absatz 1 Ziffer 2 Gesetzesentwurf), was durch ein explizit genanntes Recht auf Aufarbeitung ausdrücklich anerkannt würde. Erforderlich ist auch, dass alle Betroffene ein umfassendes Akteneinsichtsrecht haben müssen. Dieses darf nicht nur für die Kinder- und Jugendhilfe gelten, es muss auch andere Bereiche wie Schule, Sport und Kirchen mit einbeziehen und möglichst niedrigschwellig gewährt werden. Zudem ist es uns wie natürlich auch der Aufarbeitungskommission wichtig, Aufarbeitung auf unterschiedlichen Ebenen einzufordern. Es darf nicht auf der individuellen Ebene verbleiben, sondern es müssen die institutionelle, die staatliche und die gesellschaftliche Ebene der Aufarbeitung folgen. So lässt sich aus einem individuellen Recht auf Aufarbeitung eine Pflicht für Institutionen ableiten. Aufarbeitung darf nicht in das Belieben von Institutionen gestellt werden, sondern ist zugleich eine gesellschaftliche und staatliche Aufgabe. Diese kann nur erfüllt werden, wenn Institutionen gesetzlich verpflichtet werden, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen aufzuarbeiten. Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass Aufarbeitung oftmals nur nach öffentlichem Druck erfolgt. Soweit sich eine Institution einer Aufarbeitung völlig verschließt, hat die Kommission auch zukünftig nur die Möglichkeit, sie öffentlich zur Aufarbeitung aufzufordern und dies auch in ihren Bericht einfließen zu lassen. Daher braucht es eine im Gesetz verankerte Pflicht zur Aufarbeitung durch Institutionen sowie für die Kommission geeignete Instrumente, diese Pflicht durchzusetzen, wie z.B. ein systematisches Monitoring von Aufarbeitungsprojekten im Sinne einer Qualitätssicherung und ein Initiativrecht sowie weitere Befugnisse. Die Kommission sollte unseres Erachtens auch die Möglichkeit haben, die Überprüfung von Aufarbeitungsprojekten – im Sinne einer externen Evaluation – durch Dritte (etwa wissenschaftliche Institute) in Auftrag zu geben, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen,

dass die Institution keine unabhängige und umfassende Aufarbeitung durchführt. Im Gesetz braucht es deutliche Nachbesserungen bei der finanziellen und personellen Ausstattung der ehrenamtlich arbeitenden Kommission und ihrem Büro. Nur so kann sie die zusätzlichen Aufgaben, die das Gesetz ihr anvertraut, erfüllen. Das betrifft vor allem die Förderung, Unterstützung, Beobachtung und Begleitung von Aufarbeitung in ihren drei Dimensionen der individuellen, institutionellen und gesellschaftlichen Aufarbeitung sowie die Beobachtung, Begleitung und Bewertung des Fortschritts institutioneller Aufarbeitungsprozesse in Deutschland. Ohne eine deutliche Aufstockung der Ressourcen wird die ehrenamtlich tätige Kommission diese Aufgaben nicht mit der wünschenswerten Fundierung und Qualität erfüllen können. Das Gesetz sieht für die Mitglieder der Kommission eine Verschwiegenheitspflicht vor. Zur konsequenten Abrundung der Verschwiegenheitspflicht bedarf es eines insbesondere auch auf Strafverfahren bezogenen Zeugnisverweigerungsrechts der Kommissionsmitglieder sowie der Anhörungsbeauftragten in der Strafprozessordnung. Nur so ist in umfassender Weise rechtssicher gewährleistet, dass bekannt gewordene Sachverhalte nicht gegenüber externen Stellen bzw. Personen offenbart werden müssen. Für Betroffene ist es wichtig, sich der Kommission in einem sicheren und vertraulichen Rahmen anvertrauen und über die sexualisierte Gewalt in ihrer Kindheit und Jugend sprechen zu können. In solchen Anhörungen können sich Betroffene über möglicherweise strafbare Handlungen äußern, die ggf. noch verfolgbar sind. Gerade wir wissen aus unserer Betroffenen­sicht, dass es durchaus sein kann, dass zwar das Bedürfnis besteht, die eigene Geschichte zu erzählen, ohne dies aber mit dem Wunsch nach einer Strafverfolgung zu verbinden, etwa weil die Belastungen eines Strafverfahrens nicht erträglich erscheinen oder die betroffene Person für sich entschieden hat, dass es ihrer individuellen Aufarbeitung eher dient, wenn die Ereignisse auf andere Weise verarbeitet werden.

Abschließend möchten wir darauf verweisen, dass die Arbeit des Betroffenenrats politisch wahrgenommen und wertgeschätzt wird. Nicht nur vollziehen sich, wie auch im Gesetzentwurf erwähnt, auf Ebene der einzelnen Bundesländer zunehmend Initiativen und Gründungen von Landesbetroffenenräten, sondern auch in anderen Ländern, wie aktuell in Kanada, Schottland und Frankreich. Diese Länder orientieren sich direkt am Vorbild des Bundesbetroffenenrats in Deutschland. Die Bedeutung des Betroffenenrats wird weiter zunehmen, auch wenn er keine gewählte Interessenvertretung ist. Ihn gesetzlich zu verankern, ist weltweit ein bisher einmaliger Schritt. Der Betroffenenrat wird sich auch zukünftig intensiv mit seiner Expertise einbringen.

Der Betroffenenrat bei der UBSKM, im November 2024

Presseanfragen an den Betroffenenrat unter: presse@betroffenenrat-ubskm.de

Diese Meldung beinhaltet Forderungen und Ansichten des Betroffenenrates und gibt nicht die Positionen des UBSKM-Amtes wieder.

Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Deutscher Bundestag

Ausschussdrucksache 20(13)133i

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend am 4. November 2024

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern
und Jugendlichen**

BT-Drs. 20/13183

David Knöb

Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e. V. (DOSB)

Stellungnahme

zur

öffentlichen Anhörung des BT-Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 04.11.2024 zum

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen ([BT-Drs. 20/13183](#))

Als Interessenvertretung und Dachverband der deutschen Jugendverbände/-organisationen im gemeinnützig organisierten Sport begrüßt die Deutsche Sportjugend (dsj) den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen.

Der Gesetzentwurf greift langjährige Anliegen und Forderungen der Fachpraxis auf. Als Mitglied der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ unterstützt die Deutsche Sportjugend (dsj) die Ausführungen in der [Stellungnahme der AGJ](#), die daher hier nicht wiederholt werden. Breite Zustimmung in den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe haben die grundsätzlichen Anliegen, die

- gesetzliche Verankerung des UBSKM und eines dort angesiedelten Betroffenenrates und einer Unabhängigen Aufarbeitungskommission zu sichern,
- Einführung einer forschungsbasierten Berichtspflicht gegenüber Bundestag und Bundesrat festzuschreiben, die regelmäßig wichtige Statusbeschreibungen liefern wird.

Organisierter Sport appelliert an die Bundesregierung, die Prozesse verschiedener Ministerien zum Kinder- und Jugendschutz aufeinander abzustimmen

Die dsj wünscht sich bei den Vorhaben der Bundesregierung zum Schutz vor Gewalt eine stärkere Synchronisierung bzw. Abstimmung der Prozesse zwischen dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und dem Bundesministerium des Inneren und für Heimat (BMI).

Dies betrifft zum Beispiel den Bereich der Aufarbeitung und den Aufbau von Beratungsstrukturen durch den Bund. Zum einen wird eine Beratungsstruktur für die Kinder- und Jugendhilfe aufgebaut, geregelt über das „Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“. Gleichzeitig werden durch das Bundesministerium des Inneren und für Heimat im Prozess zum Aufbau des Zentrums für Safe Sport im Speziellen Beratungsstrukturen für den Bereich Sport aufgebaut. Die Abstimmung zwischen beiden Vorhaben ist zwingend notwendig, um Parallelstrukturen zu vermeiden, um Ressourcen zu bündeln und die Akzeptanz für verpflichtende Maßnahmen auf der Umsetzungsebene nicht zu gefährden.

Auch im Bereich der Prävention und Qualitätsentwicklung ist eine Abstimmung zwischen den beiden Ministerien zwingend erforderlich.

Unterstützung der zivilgesellschaftlichen Strukturen zum Kinder- und Jugendschutz vor Gewalt muss wichtiges Ziel bleiben

Wichtiges Ziel des Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen soll die weitere Stärkung von Prävention und Qualitätsentwicklung im Kinderschutz sein. Aus Sicht der Deutschen Sportjugend muss dabei im Fokus bleiben, dass zivilgesellschaftliche Strukturen Unterstützung erhalten. Stark ehrenamtliche geprägte Sektoren brauchen dafür v.a. „Expert*innen, die helfen“.

Dafür ist wichtig, dass unter §3 „Sensibilisierung, Aufklärung und Qualifizierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt“ auch 87.000 Sportvereine in Deutschland und deren Dachverbände als „im Kinder- und Jugendschutz tätige Institutionen und Verbände“ mitgemeint und beteiligt werden, sonst können Maßnahmen, die ggf. nicht adressatengerecht angelegt sind, nicht wirken. Um das sicherzustellen, regt die dsj folgende Ergänzung in §3 (1) an: „Bei deren Entwicklung ist die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte einzubeziehen und sind im Kinder- und Jugendschutz sowie in der Eingliederungshilfe tätige Institutionen und Verbände, spezialisierte Fachstellen sowie weitere Verbände der Zivilgesellschaft mit großen Mitgliederzahlen im Kinder- und Jugendbereich zu beteiligen.“

Gleiches gilt für die „Einrichtungen“, die bei der Entwicklung, Anwendung und Umsetzung von Konzepten zum Schutz vor sexueller Gewalt unterstützt werden sollen. Zu beachten ist, dass für den Kinder- und Jugendschutz (im Sport) bereits sehr viele und gute Materialien existieren. Es ist zu vermeiden, dass zusätzliche, ggf. sich doppelnde Materialien, produziert werden. Vielmehr muss sichergestellt werden, dass Unterstützung bei der Anwendung und Umsetzung von Konzepten geleistet wird. Hier liegen die größten Bedarfe in der lokalen Fachpraxis der Kinder- und Jugendarbeit (im Sport). Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) möge dazu den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und die dsj einbeziehen.

Aufarbeitung ist ein wichtiger Baustein für den Kinder- und Jugendschutz im Sport und braucht spezialisierte Beratungsstrukturen

Aufarbeitung umfasst grundsätzlich die individuelle, die gesellschaftliche und die institutionelle Aufarbeitung. Die individuelle Aufarbeitung befasst sich mit der betroffenen Person an sich, ihrem erlittenen Leid und ihrem Umgang mit dem Erlebten. Das Ziel der gesellschaftlichen Aufarbeitung ist es, einen öffentlichen Diskurs zu ermöglichen und damit ein besseres Verständnis für das Thema und im Umgang mit Gewalt zu schaffen. Die institutionelle Aufarbeitung befasst sich mit der Organisationskultur, in der interpersonelle Gewalt stattgefunden hat und welche institutionellen Strukturen und Umstände dazu beigetragen haben.

Verschiedene Sportverbände haben sich bereits auf den Weg gemacht und Aufarbeitungsprozesse initiiert. Sie leisten Pionierarbeit und aus diesen Prozessen lassen sich Erkenntnisse gewinnen darüber, was es für die Aufarbeitung in gemeinnützigen Vereinsstrukturen braucht. Bspw. sollte das Recht zur Durchführung von Aufarbeitung, einschließlich einer ggf. extern zu beauftragenden Kommission, satzungsmäßig verankert werden.¹ Die *Leitlinien zur Aufarbeitung sexualisierter Belästigung und Gewalt in*

¹ Vgl. Engelhard, A. & Herrlein, Maïke (2024). Safe Sport Aufarbeitung auf dem Prüfstand. In: SpoPrax 5.2024, S. 321 - 327.

*Sportverbänden und Sportvereinen*² bieten eine Orientierungshilfe für haupt- und ehrenamtlich Engagierte im Themenfeld.

Die Umsetzung von Aufarbeitungsprozessen ist allerdings neben Maßnahmen der Prävention und Intervention eine große Herausforderung insbesondere für ehrenamtliche Funktionsträger*innen und in kleinen Vereinen. Insbesondere für die vielen ehrenamtlich engagierten Personen in der gemeinnützig organisierten Kinder- und Jugendarbeit und in den Sportvereinen, braucht es – wie bereits oben erwähnt - professionelle Unterstützung und Begleitung in diesen Prozessen.

Der Auf- und Ausbau professioneller und spezialisierter Beratungsstrukturen muss daher flächendeckend erfolgen und sowohl auf die Bedürfnisse von Betroffenen als auch auf die Unterstützung der zivilgesellschaftlichen Strukturen ausgerichtet sein.

Jugend- und Sportverband: Die Deutsche Sportjugend (dsj)

Die Deutsche Sportjugend (dsj) ist Jugendorganisation im Deutschen Olympischen Sport e.V., die Interessenvertretung und der Dachverband der deutschen Jugendverbände/-organisationen im gemeinnützig organisierten Sport, übernimmt Koordinations-, Innovations- und Grundsatzaufgaben für die Kinder- und Jugendarbeit ihrer Mitgliedsorganisationen. Sie setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen aller Sporttreibenden sowie im Sport engagierten jungen Menschen ein. Insgesamt mehr als 10 Millionen Mitgliedschaften von Kindern und Jugendlichen unter 27 Jahren gibt es in deutschen Sportvereinen. Sport (im Verein) gehört damit in seinen verschiedenen Ausprägungen zum Alltag fast der Hälfte aller jungen Menschen. Als Dachorganisation unterstützt die dsj das gesamte demokratische Spektrum der Kinder- und Jugendarbeit im gemeinnützig organisierten Sport. Zusammen mit ihren Mitgliedsorganisationen fördert sie dabei Inklusion, Teilhabe, außerschulische Jugendbildung, Bewegungs- und Gesundheitsförderung und engagiert sich dabei auch in den Bereichen Gewaltprävention und Kinderschutz. Die lokale Basis des gemeinnützig organisierten Sports sind die 87.000 Sportvereine in Deutschland.

Deutsche Sportjugend, Frankfurt/Main, den 31.10.2024

Kontakt: Deutsche Sportjugend im DOSB e.V. | Tel: 069 6700 0 | E-Mail: info@dsj.de | www.dsj.de

² Deutsche Sportjugend im DOSB (2023). Leitlinien zur Aufarbeitung sexualisierter Belästigung und Gewalt in Sportverbänden und Sportvereinen. Quelle: <https://www.dsj.de/publikation/detailseite/safe-sport-leitlinien-zur-aufarbeitung-sexualisierter-belaestigung-und-gewalt-in-sportverbaenden-und-sportvereinen-1>



Ausschussdrucksache 20(13)133j

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend am 4. November 2024

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern
und Jugendlichen**

BT-Drs. 20/13183

Prof. Dr. Heinz Kindler, Dipl. Psych.
Deutsches Jugendinstitut e. V.

Deutsches Jugendinstitut e.V. Postfach 900352 81503 München
Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Frau Vorsitzende
Ulrike Bahr, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Per Email: familienausschuss@bundestag.de

Prof. Dr. Heinz Kindler
Fachgruppenleitung "Familienhilfe
und Kinderschutz"
Familie und Familienpolitik

Telefon +49 89 62306-245
Fax +49 89 62306-162

E-Mail kindler@dji.de

München, 4. November 2024

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen – BT-Drs. 20/13183

Anhörung am 4. November 2024, 14:00 bis 15:50 Uhr

Sehr geehrte Frau Bahr (MdB),
sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen beratene Gesetzentwurf macht vieles richtig und hat gute Chancen, nicht nur bei allen demokratischen Parteien, sondern auch in der Praxis, bei Betroffenen und in der Wissenschaft viel Unterstützung zu erhalten.

Im Detail sind aber noch Verbesserungen und Klärungen sinnvoll, wobei ich mich auf vier Punkte beschränke. Für eine ausführlichere Darstellung verweise ich auf die Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts vom 22.04.2024 zum Referentenentwurf des BMFSFJ vom 18.03.2024.

Die vier Punkte auf die ich gerne eingehen möchte, betreffen

a) Die Aufgaben der UBSKM (§ 6 Abs. 1 UBSKMG-E) und hier insbesondere Ziffer 2 „Entwicklung von Vorschlägen und Maßnahmen zur Verbesserung der Prävention und Intervention“ im Hinblick auf den großen Bereich kommerzieller und vergleichbarer Angebote für Kinder und Jugendliche;

b) das „berechtigte Interesse“, das von Betroffenen vor einer Akteneinsicht nachzuweisen ist (§ 9b Abs. 3 SGB VIII-E);

c) das Verhältnis von zentralen zu dezentralen Angeboten bei der Sensibilisierung, Aufklärung und Qualifizierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt nach § 3 UBSKM-E und

d) die Anforderung einer Anonymisierung personenbezogener Daten bei wissenschaftlichen Fallanalysen entsprechend § 64 Abs. 2c Satz 2 SGB VIII-E.

Ich möchte mit meiner Stellungnahme aber nicht beginnen, ohne den Ausschuss darauf hinzuweisen, dass meine Fachgruppe am Deutschen Jugendinstitut bislang mit allen drei Unabhängigen Beauftragten erfolgreiche Forschungsprojekte durchgeführt hat. Aufgrund der daran anschließenden öffentlichen und fachöffentlichen Diskussionen bin ich davon überzeugt, dass das Amt der Unabhängigen Beauftragten, der Betroffenenrat sowie die Aufarbeitungskommission einen sehr wichtigen Beitrag zu einem besseren Schutz von Kindern bzw. Jugendlichen vor sexueller Gewalt und der Aufarbeitung geschehenen Unrechts leisten und mit einer gesetzlichen Verankerung und entsprechender Ausstattung noch besser leisten können.

Zu a) Der Gesetzentwurf knüpft in § 79a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII-E an bereits gesetzlich verankerte Schutzkonzepte für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe an. Die Regelung wurde zuletzt im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz auch auf Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien erstreckt. Angesprochen wird nun eine „Schutzlücke“ für Kinder und Jugendliche in anderen Leistungen nach dem SGB VIII. Parallel haben mehrere Bundesländer in ihren Schulgesetzen die Einführung von schulischen Schutzkonzepten verbindlich geregelt. Schutzkonzepte als koordiniertes Set an Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind eine plausible und attraktive Idee. Wirkungsüberprüfungen, die über positive Effekte auf die Organisationskultur und das Sicherheitsgefühl von Kindern und Jugendlichen hinausgehen, sind bislang noch selten. Zumindest drei Forschungsprojekte haben aber entsprechende, allerdings noch teilweise unveröffentlichte Hinweise für stationäre Einrichtungen und Schulen erbracht.

Auch wenn die Entwicklung und Erprobung von Schutzkonzepten für alle Kinder und Jugendlichen in Leistungen nach dem SGB VIII zu begrüßen ist, so ist doch daran zu erinnern, dass die am Runden Tisch gegen sexuelle Gewalt (2010-2011) entwickelte Idee ursprünglich alle Angebote für Kinder und Jugendliche, also etwa auch kommerzielle oder vergleichbare Angebote, wie etwa Jugendreisen oder Musikschulen umfassen sollte. Während sich der Sport sehr intensiv auf den Weg gemacht hat, ist eine vergleichbare Entwicklung in anderen Bereichen, wie etwa den Jugendreisen oder Musikschulen ausgeblieben, die aufgrund eines teilweise geringen Organisationsgrades sehr viel schlechter zu erfassen sind, wie bereits beim zweiten Monitoringbericht im Auftrag der UBSKM (Kappler et al., 2018) festgestellt wurde. Aus meiner Sicht besteht hier eine noch sehr viel größere Schutzlücke.

Natürlich steht es der UBSKM frei dem Bundestag im Rahmen ihrer Berichtspflicht hierzu Regelungsvorschläge zu unterbreiten. Ich würde es aber begrüßen, wenn dieses Anliegen, alle Angebote für Kinder und Jugendliche in geeigneter Form in Schutzkonzepte einzubeziehen, in der Gesetzesbegründung oder im Gesetz bei den Aufgaben der UBSKM (§ 6 Abs. 1 Ziffer 2 UBSKMG-E) Erwähnung finden würde.

Zu b) Betroffene sollen im Rahmen individueller Aufarbeitung vor einer Akteneinsicht ein „berechtigtes Interesse“ nachweisen (§ 9b Abs. 3 SGB VIII-E). Dieses soll, so der bisherige Regelungsvorschlag, erfüllt sein, „wenn Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls einer Person nach Absatz 1 im Zusammenhang mit dem Bezug einer Leistung nach diesem Buch oder mit der Durchführung von Maßnahmen nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt bestehen“. Ein nachzuweisendes berechtigtes Interesse findet sich auch in anderen Vorschriften zu Einsicht in sensible Akten (etwa familiengerichtliche Akten) und worin ein solches „berechtigtes Interesse“ bestehen soll, ist nicht einfach zu fassen, weshalb der Gesetzentwurf hier zwei Schritte vorsieht: nämlich die Definition im Gesetz und daran anschließende „Grundsätze und Maßstäbe“, die von den zuständigen Behörden formuliert werden sollen. Die Formulierung im Gesetzentwurf ist allerdings sehr unklar. Vor allem bleibt offen, ob die Anhaltspunkte sich aus der Akte ergeben sollen oder ob Betroffene die Anhaltspunkte vortragen können. Allein letzteres würde dem Zweck des Gesetzes dienen. Nachdem aber viele Jugendämter bislang Akteneinsicht sehr zögerlich gewähren, ist zu befürchten, dass der Wortlaut anders interpretiert wird. Deshalb ist anzuregen, den Gesetzentwurf an dieser Stelle zu konkretisieren und festzulegen, dass diese Anhaltspunkte von der antragstellenden Person vorgetragen werden können. Einigermassen absurd ist es, Akten zu einer Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII, die (aufgrund einer Fehleinschätzung) nicht in Hilfen oder Maßnahmen gemündet hat, von der Einsichtnahme auszuschließen. Dies könnte aber nach dem gegenwärtigen Wortlaut zu verstanden werden.

Zu c) Neben den Anstrengungen der Kommunen, der Länder und des Bundes ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt auch das Thema einer Graswurzelbewegung, die im Lauf der Jahre zu zahlreichen, häufig kommunal geförderten Fachberatungsstellen geführt hat. Es gibt keine andere Gefährdungsform, die sich auf ein solch breites Spektrum an Initiativen und spezialisierten Stellen stützen kann. Deshalb ist es besonders wichtig, Auswirkungen auf diese Landschaft zu bedenken, wenn der Bund zentrale Angebote, wie in § 3 UBSKM-E, schaffen will. Zentrale Angebote haben wichtige Vorteile. Sie können in der Fläche vorgehalten werden und im Hinblick auf Wirkung überprüft werden. Sie können aber auch lokale, kreative und vielfältige Angebote untergraben. Zwar hat die BZgA im Rahmen der „Trau Dich“-Kampagne lokale Akteure mit Umsetzungsaufgaben betraut. Allerdings war damit keine Unterstützung vielfältiger Angebote verbunden. Deshalb wird vorgeschlagen in § 3 Abs. 1 UBSKM-E zu regeln, die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung solle in Zusammenarbeit mit den Ländern wissenschaftlich abgesicherte und bundeseinheitliche Angebote, Materialien und Medien entwickeln sowie vielversprechenden lokalen Angeboten Evaluation anbieten und diese bei positiven Ergebnissen in der Verbreitung unterstützen.

Zu d) Fallanalysen stellen ein wichtiges Instrument der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz dar. Deshalb es sehr zu begrüßen, wenn hierzu nun in § 79a Abs. 2 SGB VIII-E Regelungen getroffen werden. Die Anforderung einer Anonymisierung personenbezogener Daten bei wissenschaftlichen Fallanalysen entsprechend § 64 Abs. 2c Satz 2 SGB VIII-E ist in vielen Fällen erfüllbar, nicht jedoch in öffentlich diskutierten Fällen. Gerade hier besteht aber unter Umständen ein besonderes Interesse an einer wissenschaftlichen Fallanalyse. Ich habe selbst in einem Beirat das Scheitern eines solchen, auch in der

Stellungnahme von Jörg Fegert angesprochenen Projekts erlebt. Deshalb wäre der Bundestag gut beraten an dieser Stelle auf die Kommunalen Spitzenverbände zu hören, die ihrer Stellungnahme für umschriebene Fälle Ausnahmeregelungen fordern, was unter der Anforderung der Abwägung im Europäischen Datenschutzrecht zulässig ist und zudem durch die Praxis von Fallanalysen in anderen europäischen Ländern konkretisiert wird.